

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 8

FREITAG, DEN 18. FEBRUAR

1955

Bekanntmachung.

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 349) in der Fassung des § 14 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juli 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) hat gemäß § 15 des gleichen Gesetzes mit Wirkung vom 6. Juli 1954 die Bezeichnung „Hamburgisches Besoldungsgesetz (HBesG)“ erhalten.

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. Juli 1954 wird das Hamburgische Besoldungsgesetz (HBesG) vom 6. Juli 1954 mit seinen Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) nachstehend bekanntgemacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Februar 1955.

Hamburgisches Besoldungsgesetz (HBesG).

Vom 6. Juli 1954.

I. Planmäßige Beamte

§ 1

Die planmäßigen Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie Kinderzuschläge und, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen.

1. Grundgehalt

§ 2

Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach den beigefügten Besoldungsordnungen

A (aufsteigende Gehälter)	— Anlage 1 —,
B (feste Gehälter)	— Anlage 2 —,
H (Hochschullehrer)	— Anlage 3 — oder
L (Lehrer)	— Anlage 4 — gewährt.

Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form, auch wenn die Amtsbezeichnung in den Besoldungsordnungen nur in der männlichen Form ausgebracht ist.

§ 3

(1) Die Grundgehälter werden, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(3) Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4

(1) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit.

(2) Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab rechnen die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienst Einkommen der planmäßigen Stelle bezogen wird.

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamter wird die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Diätendienstalters (§ 17) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie fünf Jahre übersteigt.

(3) Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtenscheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 6

(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit kann bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten oder bei der Übernahme eines Beamten in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg mit Zustimmung des Senats auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf nur zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden und

nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtenzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens der eines Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entspricht.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn. Dabei bildet der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle den Beginn des Besoldungsdienstalters in der Eingangsgruppe. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.

(3) An Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Absatz 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 17 verfahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.

§ 7

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den nächsthöheren Grundgehaltssatz und bezieht ihn zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre.

(2) Die ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, die der Beamte in der verlassenen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

(3) Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(4) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4 d in die Besoldungsgruppe A 4 c 2 während der ersten vierzehn Besoldungsdienstjahre und in die Besoldungsgruppe A 4 c 1 während der ersten zwei Besoldungsdienstjahre nicht geändert.

(5) Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der BesGr. A 11	in die BesGr. A 10 a	höchstens um 4 Jahre,
aus der BesGr. A 10 a	in die BesGr. A 8 a	höchstens um 4 Jahre,
aus der BesGr. A 8 a	in die BesGr. A 7 a	höchstens um 4 Jahre,
aus der BesGr. A 8 a	in die BesGr. A 6	höchstens um 4 Jahre,
aus der BesGr. A 4 c 2	in die BesGr. A 4 b 1	höchstens um 8 Jahre,
aus der BesGr. A 4 c 1	in die BesGr. A 4 b 1	höchstens um 8 Jahre,
aus der BesGr. A 4 b 2	in die BesGr. A 4 b 1	höchstens um 8 Jahre,
aus der BesGr. A 2 c 2	in die BesGr. A 2 b	höchstens um 8 Jahre,
aus der BesGr. A 2 c 1	in die BesGr. A 2 b	höchstens um 8 Jahre,
aus der BesGr. A 2 c 2	in die BesGr. A 2 a	höchstens um 2 Jahre

gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt

aus der BesGr. A 4 c 2	in die BesGr. A 4 c 1,
aus der BesGr. A 4 c 2	in die BesGr. A 4 b 2,
aus der BesGr. A 4 c 1	in die BesGr. A 4 b 2,
aus der BesGr. A 2 c 2	in die BesGr. A 2 c 1

nicht geändert. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2 c 1 in die Besoldungsgruppe A 2 a in den ersten zwei Jahren nicht geändert, im übrigen höchstens um zwei Jahre gekürzt. Das Besoldungsdienstalter wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7 a in die Besoldungsgruppe A 5 b um höchstens dreizehn Jahre gekürzt, soweit es sich um Polizeivollzugsbeamte handelt, um höchstens acht Jahre.

(6) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem oder gleichem Endgrundgehalt, der der Beamte bereits früher angehört hat, erhält er das frühere Besoldungsdienstalter dieser Besoldungsgruppe wieder. Hierbei gilt Absatz 2. Ergibt sich dabei ein Minderbetrag an Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, so wird dieser Minderbetrag als persönliche ruhegehaltfähige Zulage insoweit und so lange gewährt, bis er durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ausgeglichen ist.

(7) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit niedrigerem Endgrundgehalt setzt der Senat das Besoldungsdienstalter fest.

§ 8

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

2. Wohnungsgeldzuschuß

§ 9

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Inland haben, einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 8 beigefügten Aufstellung. Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderschlagsberechtigenden Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

(3) Verheiratete Beamte, denen kein Kinderzuschlag zusteht und deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte.

§ 10

(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kind Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch

dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

(2) Ledigen Beamten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.

(3) Die einschränkende Bestimmung im Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Geistliche.

§ 11

Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Mitwirkung der Beamtenvertretung und unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

§ 12

(1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es durch die Verordnung über die Achtzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 25. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt Seite 289) festgestellt worden ist, mit den inzwischen ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen maßgebend.

(2) Der Senat kann Orte, deren Wohnbevölkerung nach den amtlichen statistischen Feststellungen

500 000 überschritten hat, der Sonderklasse,

100 000 überschritten hat, der Ortsklasse A,

10 000 überschritten hat, der Ortsklasse B

zuweisen, wenn sie bisher einer niedrigeren Ortsklasse zugeteilt waren.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die vom Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates nach § 12 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts für die Bundesbeamten vorgenommenen Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses für die hamburgischen Beamten zu übernehmen und die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

(4) Der Senat kann bei Nachbarorten im Sinne des Reisekostenrechts die Ortsklasse des geringer eingestuften Nachbarorts an die des höher eingestuften Nachbarorts annähern oder angleichen.

§ 13

(1) Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

(2) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein.

(3) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

3. Kinderzuschläge

§ 14

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich 25,— Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich 30,— Deutsche Mark und bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr monatlich 35,— Deutsche Mark.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder;
2. an Kindes Statt angenommene Kinder;
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der Unterhalt überwiegend von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt wird.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(5) Der Senat kann im Rahmen der Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

(6) Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

(7) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

(8) Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten.

4. Zulagen

§ 15

Zulagen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. In gleicher Weise können in Ausnahmefällen Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

II. Außerplanmäßige Beamte

§ 16

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg Diäten nach Maßgabe der als Anlagen 5 und 7 beiliegenden Aufstellungen sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten erhalten Diäten und Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der als Anlage 6 beiliegenden Aufstellung. Für die Dozenten gilt dies nur, soweit der Senat es bestimmt und Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) § 1 Satz 2, § 3, §§ 9 bis 15 gelten entsprechend.

§ 17

(1) Das Diätendienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten vom Beginn des sechsten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

(3) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das Diätendienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, soweit nicht in besonderen Fällen in den Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um soviel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Die Verwaltung kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird in vollem Umfang auf das Diätendienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit können mit Zustimmung des Senats zur Hälfte auf das Diätendienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamtentätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Vorbedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfang voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist.

(5) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 18

(1) Beamte, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß und keine Kinderzuschläge.

(3) Bezieht ein Beamter ein Grundgehalt aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und zugleich aus Mitteln des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so erhält er vom Wohnungsgeldzuschuß und von den Kinderzuschlägen aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg nur den Teilbetrag, der dem aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg bezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 19

Mit einem Amt verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstbekleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrages setzt der Senat fest.

§ 20

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Senat kann mit Zustimmung des Bürgerausschusses bestimmen, daß die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ruhegehälter und Wartegelder.

(3) Der Senat ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.

IV. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

§ 21

Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

V. Schlußvorschriften

§ 22

Das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienst Einkommen der Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg besteht aus dem Grundgehalt, das der Beamte zuletzt bezogen hat, dem Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse A, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat, und den Zulagen, die in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. § 9 Absatz 3 und § 10 gelten entsprechend.

§ 23

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich ihrer Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen können zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge zurückgefordert werden, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

§ 24

Der Senat wird ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz im Rahmen der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften für die hamburgischen Beamten zu erlassen.

Anlage 1**Besoldungsordnung A.**

Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1 a.

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Ärztliche Direktoren an den großen Krankenanstalten ¹⁾,

Baudirektoren,

Branddirektor,

Direktor	{	des Bernhard-Nocht-Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten ¹⁾ , des Chemischen Staatsinstituts, des Geologischen Staatsinstituts, des Hamburgischen Museums für Völkerkunde und für Vorgeschichte, des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs, des Hygienischen Instituts, des Museums für Hamburgische Geschichte, des Physikalischen Staatsinstituts, der Schlachthof- und Viehmarktverwaltung, des Staatsarchivs, des Staatsinstituts für allgemeine Botanik und Botanischen Gartens, des Staatsinstituts für angewandte Botanik, der Staats- und Universitätsbibliothek, des Statistischen Landesamts, der Sternwarte, der Wohlfahrtsanstalten, des Zoologischen Staatsinstituts und Zoologischen Museums,
----------	---	--

Finanzgerichtspräsident,

Finanzpräsident,

Gartenbaudirektor,

Leitende Polizeidirektoren ²⁾,

Leitende Regierungsdirektoren,

Leitender Oberstaatsanwalt,

Präsident des Landesarbeitsgerichts,

Präsident des Landessozialgerichts,

Senatspräsidenten bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht.

¹⁾ Das Grundgehalt wird bei Ausübung freier Praxis um 30 v. H. gekürzt.²⁾ Erhalten nur den Grundgehaltssatz 12 600 DM.

Besoldungsgruppe 1 b.

6 200 — 7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 — 9 900 — 10 600 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Abteilungsdirektor beim Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten ¹⁾,
 Ärztliche Direktoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 a ¹⁾,
 Amtsgerichtsdirektoren ²⁾,
 Baudirektoren,

Direktor	{	des Amtes für Arbeitsschutz, des Arbeitsgerichts, der Hamburger Kunsthalle, des Hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe, des Seeamts, des Sozialgerichts,
----------	---	--

Finanzgerichtsdirektoren,
 Landesarbeitsgerichtsdirektoren,
 Landestierarzt ¹⁾,
 Landgerichtsdirektoren ²⁾,
 Medizinaldirektor ¹⁾,
 Oberlandesgerichtsräte ³⁾,
 Oberschulräte,
 Oberstaatsanwälte ²⁾,
 Polizeidirektoren,
 Regierungsdirektoren,
 Senatspräsidenten beim Landessozialgericht,
 Verwaltungsgesichtsdirektoren.

¹⁾ Das Grundgehalt wird bei Ausübung freier Praxis um 30 v. H. gekürzt.

²⁾ Die ständigen Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten, des Landgerichtspräsidenten, des Generalstaatsanwalts, des Leitenden Oberstaatsanwalts und die Leiter der Amtsgerichte in Altona und Harburg erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM jährlich.

³⁾ Oberlandesgerichtsräte, die zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Universität Hamburg bekleiden, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um 1500 DM erhöhten Bezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

Besoldungsgruppe 2 a.

4800 — 5400 — 6000 — 6600 — 7100 — 7600 — 8100 — 8600 — 9100
9 700 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Abteilungsvorsteher bei wissenschaftlichen Instituten und Kunstsammlungen,
 Amtsgerichtsräte,
 Arbeitsgerichtsräte,
 Finanzgerichtsräte,
 Landessozialgerichtsräte,
 Landgerichtsräte,
 Sozialgerichtsräte,
 Staatsanwälte,
 Verwaltungsgesichtsräte.

Besoldungsgruppe 2 b.

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Apothekendirektoren,

Direktor	{	des Altonaer Museums, des hafenärztlichen Dienstes ¹⁾ , des Handelsstatistischen Amts, der Landeshauptkasse, des Sportamts, der Verwaltungsschule,
----------	---	--

Fischereidirektor,

Hafenkapitän,

Leitende Oberärzte ¹⁾,

Oberarchivrat,

Oberbauräte,

Oberbibliotheksrat,

Oberbrandräte,

Obereichrat,

Obergewerberäte,

Oberlandwirtschaftsrat,

Obermedizinalräte ¹⁾,

Oberregierungsräte,

Oberschulräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,

Obervermessungsräte,

Oberverwaltungsdirektoren,

Oberveterinärärzte ¹⁾,Polizeioberräte ²⁾.¹⁾ Das Grundgehalt wird bei Ausübung freier Praxis um 30 v. H. gekürzt.²⁾ Erhalten nur den Grundgehaltssatz 9700 DM.

Besoldungsgruppe 2 c 1.

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 —
8800 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Archivräte, Bibliotheksräte, Kustoden, Medizinalrat und leitender Schulzahnarzt ¹⁾ , Medizinalräte ¹⁾ , Oberärzte ¹⁾ , Schulräte ²⁾ , Vermessungsräte, Veterinärärzte ¹⁾ , Wardeine, Wissenschaftliche Räte in Stellen von besonderer Bedeutung.	}	in Stellen von besonderer Bedeutung,
---	---	--------------------------------------

¹⁾ Das Grundgehalt wird bei Ausübung freier Praxis um 30 v. H. gekürzt.²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 2 c 2.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 —
8400 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Abteilungsärzte ¹⁾,

Archivräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Bauräte,

Bibliotheksräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Brandräte,

Direktor { der Bürgerschaftskanzlei,
 { der Landesbildstelle,

Forstmeister,

Gewerberäte,

Justiz- und Kassenrat,

Kustoden, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,

Landwirtschaftsräte,

Medizinalräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1 ¹⁾,

Oberapotheker,

Pfarrer,

Polizeiräte ²⁾,

Regierungsräte,

Schulräte,

Vermessungsräte,

Veterinäräräte ¹⁾,

Wardeine,

Wissenschaftliche Räte,

} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1.

¹⁾ Das Grundgehalt wird bei Ausübung freier Praxis um 30 v. H. gekürzt.

²⁾ Erhalten die Grundgehaltssätze 7700 und 8400 DM.

Besoldungsgruppe 2 d.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Amtsräte,

Erziehungsdirektoren ¹⁾,

Justizoberamt männer,

Regierungsoberamt männer,

Steuerräte,

Technische Oberamt männer,

Verwaltungsdirektoren ¹⁾.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 3 a.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6300 — 6600 — 6900 —
7200 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Besoldungsgruppe 3 b.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 — 7000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Amtmänner,
 Betriebsamtmänner,
 Gartenamtmänner,
 Justizamtmänner,
 Justizverwaltungsräte,
 Lotsenkapitän,
 Oberhafenmeister,
 Polizeihauptkommissare ¹⁾,
 Regierungsamtmänner,
 Steueramtmänner,
 Technische Amtmänner,
 Verwaltungsamtmänner.

¹⁾ Erhalten die Grundgehaltssätze 4800 — 6000 — 6 900 DM.

Besoldungsgruppe 3 c.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Amtsanwälte,
 Oberamtsanwälte ¹⁾.

¹⁾ Oberamtsanwälte erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 4 b 1.

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Betriebsoberinspektoren,
 Bibliotheksoberinspektoren,
 Gartenoberinspektoren,
 Gewerbeoberinspektoren,
 Justizoberinspektoren,
 Oberbrandinspektoren,
 Oberförster,
 Oberhafenmeister,
 Oberinspektoren,
 Oberlotsen,
 Obersteuerinspektoren,
 Polizeioberkommissare,
 Regierungsoberinspektoren,
 Technische Oberinspektoren,
 Verwaltungsoberinspektoren.

Besoldungsgruppe 4 b 2.

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 — 4500 — 4750 — 5000 — 5250 —
5500 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Betriebsoberinspektoren,
Gartenoberinspektoren,
Oberinspektoren,
Regierungsoberinspektoren,
Technische Oberinspektoren,

} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1.

Besoldungsgruppe 4 c 1.

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 —
5300 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Betriebsinspektoren,
Bibliotheksinspektoren,
Eichinspektoren,
Garteninspektoren,
Hafenlotsen,
Hafenmeister,
Inspektoren,
Justizinspektoren,
Regierungsinspektoren,
Technische Inspektoren,
Verwaltungsinspektoren.

Besoldungsgruppe 4 c 2.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 —
5000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Betriebsinspektoren,
Bibliotheksinspektoren,
Brandinspektoren,
Eichinspektoren,
Garteninspektoren,
Gewerbeinspektoren,

} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Hafenlotsen,
Hafenmeister,
Inspektoren,

} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Jugendleiter ¹⁾,

Justizinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1 ²⁾,

Polizeikommissare,

Regierungsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1,

Revierförster,

Steuerinspektoren,

Technische Inspektoren,

Verwaltungsinspektoren,

} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 1.

¹⁾ Die Stellvertreter des Leiters des Fröbelseminars und der Kinderpflegerinnenschule erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM jährlich.

²⁾ Justizinspektoren als Gerichtsvollzieher im Außendienst können nach Maßgabe besonderer Verfügung der Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit dem Personalamt einen Anteil an den Gebühren erhalten.

Besoldungsgruppe 4 d.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 DM jährlich.
(künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Justizobersekretäre, die die Ergänzungsprüfung bis zum 29. Februar 1928 abgelegt haben

Besoldungsgruppe 4 e.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4150 — 4300 — 4450 —
4600 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Gewerbekontrolleure.

Besoldungsgruppe 5 b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 —
3800 — 4000 — 4200 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Baukontrolleure,
Betriebsleiter im Strafvollzugsdienst,
Betriebsobersekretäre,
Erste Erziehungsleiter,
Gerichtsvollzieher ¹⁾,
Justizobersekretäre,
Kapitäne,
Maschinenbetriebsleiter,
Oberbrandmeister,
Obergartenmeister,
Oberpräparator,
Obersekretäre,
Obersteuersekretäre,
Oberverwalter im Strafvollzugsdienst,
Oberwerkmeister,
Polizeiobermeister,
Polizeiobersekretärinnen,
Regierungsobersekretäre,
Schulkindergartenleiter,
Technische Obersekretäre,
Verwaltungsobersekretäre.

¹⁾ Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Personalamt den Gerichtsvollziehern einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und hiervon einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe 6.

2400 — 2600 — 2750 — 2900 — 3050 — 3200 — 3350 — 3500 — 3600 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Erziehungsleiter,
Maschinenmeister,
Quartiermeister,
Schiffskapitäne,
Schiffsobermaschinisten.

Besoldungsgruppe 7 a.

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 —
3500 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Betriebssekretäre,
Brandmeister,
Eichmeister,
Gartenmeister,
Hafenmeisterassistenten,
Justizsekretäre,
Justizvollstreckungssekretäre ¹⁾,
Maschinenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,
Oberforstwarte,
Oberpfleger an großen Anstalten,
Polizeimeister,
Polizeisekretärinnen,
Regierungssekretäre,
Schiffskapitäne, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6,
Schiffsmaschinisten,
Sekretäre,
Steuersekretäre ²⁾,
Straßenmeister,
Technische Sekretäre,
Verwalter im Strafvollzugsdienst,
Verwaltungssekretäre,
Volkspfleger,
Werkmeister.

¹⁾ Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Personalamt den Justizvollstreckungssekretären eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

²⁾ Steuersekretäre im Vollstreckungsdienst können nach näherer Bestimmung der Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 7 b.

2400 — 2550 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 — 3100 — 3200 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Maschinisten,
Oberassistenten.

Besoldungsgruppe 7 c.

2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 — 2700 — 2800 — 2900 —
3000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Besoldungsgruppe 8 a.

2100 — 2190 — 2280 — 2370 — 2460 — 2550 — 2640 — 2720 — 2800 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Assistenten,
 Betriebsassistenten,
 Erzieher,
 Feuerwehrmänner³⁾,
 Forstwarte,
 Justizassistenten,
 Justizvollstreckungsassistenten¹⁾,
 Kapitäne,
 Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 6 oder A 7 a,
 Oberfeuerwehrmänner⁴⁾,
 Oberpfleger, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 a,
 Polizeihauptwachtmeister,
 Polizeioberassistentinnen,
 Regierungsassistenten,
 Schleusenmeister,
 Sielmeister,
 Steuerassistenten²⁾,
 Technische Assistenten,
 Verwaltungsassistenten,
 Werkführer im Strafvollzugsdienst,
 Werkmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 a.

- 1) Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Personalamt den Justizvollstreckungsassistenten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
- 2) Steuerassistenten im Vollstreckungsdienst können nach näherer Bestimmung der Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.
- 3) Erhalten im 1. und 2. Dienstjahr den Grundgehaltssatz 1800 DM, im 3. und 4. Dienstjahr den Grundgehaltssatz 1900 DM, im 5. Dienstjahr den Grundgehaltssatz 2000 DM. Vom 6. Dienstjahr an erhalten die Feuerwehrmänner den Grundgehaltssatz 2100 DM und steigen nach Maßgabe ihres mit diesem Zeitpunkt beginnenden Besoldungsdienstalters in den Dienstaltersstufen weiter auf.
- 4) Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 8 c 2.

2160 — 2340 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Besoldungsgruppe 8 c 3.

2040 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeiassistentinnen,
 Polizeioberwachtmeister.

Besoldungsgruppe 8 c 4.
1920 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeiassistentinnen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 c 3,
Polizeiwachtmeister.

Besoldungsgruppe 8 c 5.
1536 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeiassistentinnen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 c 3 oder A 8 c 4,
Polizeiunterwachtmeister.

Besoldungsgruppe 9.
1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 — 2600 —
2700 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Amtsobergehilfen,
Erste Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst ¹⁾,
Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst ²⁾,
Hausverwalter,
Kanzleiassistenten, k.w.,
Maschinisten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 b,
Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst,
Technische Betriebsassistenten.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 DM jährlich.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 10 a.
1750 — 1840 — 1930 — 2020 — 2110 — 2200 — 2290 — 2380 — 2470 —
2550 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Betriebsgehilfen ¹⁾,
Maschinisten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7 b oder A 9 ¹⁾,
Oberbotenmeister ²⁾,
Schleusenverwalter,
Steuerbetriebsassistenten ³⁾.

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Betriebsgehilfen und Maschinisten zuge-
teilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amts-
geschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM jährlich.

³⁾ Steuerbetriebsassistenten im Vollstreckungsdienst können nach näherer Bestimmung der
Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt eine widerrufliche und nicht-
ruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 10 b.

1700 — 1790 — 1880 — 1970 — 2060 — 2150 — 2240 — 2320 — 2400 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Amtsgehilfen,
Gerichtsoberwachtmeister ¹⁾,
Hausmeister,
Justizoberwachtmeister ¹⁾,
Justizwachtmeister,
Pedelle,
Steuerwachtmeister.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 11.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 — 2140 — 2220 — 2300 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Amtsgehilfen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 b.

Anlage 2**Besoldungsordnung B.**

Feste Gehälter.

Besoldungsgruppe 3 a.

24 000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Besoldungsgruppe 4.

19 000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg in Bonn,
Oberbaudirektor,
Präsident des Rechnungshofs,
Senatssyndici (gemäß Artikel 47 der hamburgischen Verfassung),
Syndicus der Bürgerschaft.

Besoldungsgruppe 5.

18 000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I.

Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Besoldungsgruppe 6.

17 000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Hafenbaudirektor,
Oberfinanzpräsident.

Besoldungsgruppe 7 a.

16 000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Polizeipräsident.

Besoldungsgruppe 8.

14 000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Direktor der Staatlichen Pressestelle,
Erste Baudirektoren,
Generalstaatsanwalt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
Landesschulrat,
Landgerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 9.

13 000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Amtsgerichtspräsident,
Präsidenten,
Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht.

Anlage 3**Besoldungsordnung H.****Hochschullehrer.****Besoldungsgruppe 1 a.**

13 200 DM im Durchschnitt

9 000 — 9 900 — 10 800 — 11 600 — 12 400 — 13 200 — 14 000, in besonderen Einzelfällen bis zu 15 000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.

Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg.

Besoldungsgruppe 1 b.

11 100 DM im Durchschnitt

7 500 — 8 100 — 8 700 — 9 300 — 9 900 — 10 500 — 11 100 — 11 600, in besonderen Einzelfällen bis zu 13 600 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.Ordentliche Professoren bei der Universität Hamburg ¹⁾,
Ordentliche Professoren bei der Akademie für Gemeinwirtschaft,
Professoren bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg.

- ¹⁾ Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1000 DM, höchstens 7000 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 2.

8600 DM im Durchschnitt

5700 — 6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8200 — 8600 — 9000, in besonderen Einzelfällen bis zu 11 600 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei der Universität Hamburg ¹⁾,
Professoren bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1 b.

- ¹⁾ Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Den außerordentlichen Professoren und den Abteilungsvorstehern wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1000 DM, höchstens 7000 DM jährlich.

Besoldungsordnung L.

Lehrer.

Besoldungsgruppe 1.

6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 — 9100 — 9400 —
9700 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Direktor { der Bauschule,
der Ingenieurschule,
des Instituts für Lehrerfortbildung,
der Landeskunstschule,
der Meisterschule für Mode,
der Seefahrtsschule,
der Volkshochschule,
Studienleiter am Studienseminar,
Studienleiter beim Pädagogischen Institut.

Besoldungsgruppe 2.

4800 — 5300 — 5800 — 6300 — 6700 — 7100 — 7500 — 7900 — 8300 — 8700 —
9100 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Berufsschuldirektoren,

Direktor { der Blindenschule,
der Gehörlosenschule,
der Polizeischule,
der Wasserschutzpolizeischule,

Dozenten beim Pädagogischen Institut,

Fachschuldirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe I. 1,

Leiter der Entwurfsklassen bei den Meisterschulen des deutschen Handwerks,

Studienräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe L 3,

Studien- und Bauräte.

Besoldungsgruppe 3.

4100 — 4500 — 4900 — 5300 — 5700 — 6100 — 6500 — 6900 — 7200 — 7500 —
7800 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Lehrer an Hilfsschulen, }
Lehrer an Sonderschulen, } (mit Universitätsausbildung),

Studienräte an Gewerbeschulen (mit Universitätsausbildung) ¹⁾,
 Studienräte an Handelsschulen (mit Diplomhandelslehrerprüfung) ¹⁾,
 Studienräte an der Seefahrtsschule (mit Universitätsausbildung) ²⁾.

- ¹⁾ Vierzig v. H. der Studienräte an Gewerbeschulen und an Handelsschulen erhalten zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts in der Reihenfolge des Besoldungsdienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 300 DM jährlich, die sich nach weiteren zwei Jahren auf 600 DM jährlich erhöht.
- ²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage in der 1. — 7. Dienstaltersstufe von 700 DM jährlich, in der 8. und den folgenden Dienstaltersstufen von 600 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 4.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5500 — 5800 — 6100 — 6400 — 6700 —
 7000 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Fachschullehrer,
 Gewerbelehrer,
 Handelslehrer,
 Lehrer (frühere Hauptschullehrer, Mittelschullehrer oder Oberschullehrer),
 Lehrer an Hilfsschulen,
 Lehrer an Polizeischulen,
 Lehrer an Sonderschulen,
 Lehrer im Strafvollzugsdienst,
 Lehrer (mit Universitätsausbildung),
 Seefahrerlehrer ¹⁾.

- ¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage in der 1. bis 5. Dienstaltersstufe von 1200 DM jährlich, in der 6. Dienstaltersstufe von 1300 DM jährlich, in der 7. und den folgenden Dienstaltersstufen ... von 1400 DM jährlich.

Besoldungsgruppe 5.

3500 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5150 — 5400 — 5650 —
 5900 DM jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Fachlehrer ¹⁾,
 Lehrer ¹⁾.

- ¹⁾ Fünfzig v. H. der Fachlehrer und Lehrer erhalten zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts in der Reihenfolge des Besoldungsdienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 250 DM jährlich, die sich nach weiteren zwei Jahren auf 500 DM jährlich erhöht.

Besoldungsgruppe 6.

2300 — 2600 — 2900 — 3200 — 3500 — 3800 — 4100 — 4300 — 4500 — 4700 —
 4900 DM jährlich.
 (künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Haushaltungslehrerinnen.

Anlage 5

Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr DM	im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr DM
A 2 a und A 2 c 2	4320	4560
A 3 c	3240	3420
A 4 c 2	2520	2660
A 5 und A 7 a	2160	2280
A 8 a und A 8 c 2	1900	2000
A 9 und A 10	1560	1650
A 11	1440	1520

Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der zweiten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben die außerplanmäßigen Beamten fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

Anlage 6**Diätenordnung**

für die außerplanmäßigen Professoren, die Privatdozenten, Oberärzte und wissenschaftlichen Assistenten bei der Universität Hamburg und den wissenschaftlichen Anstalten.

Außerplanmäßige Beamte	Diäten	
	im Diätendienstjahr	Dienstaltersstufe DM
Außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Oberärzte und wissenschaftliche Assistenten	1 und 2	4320
	3, 4 und 5	4560
	6 und 7	4800
	8 und 9	5200
	10 und 11	5600
	12 und 13	6000
	14 und folgende darüber hinaus *)	6400
	16 und 17	6800
	18 und 19	7200
	20 und folgende	7500

1. Die außerplanmäßigen Professoren, die Privatdozenten, die Oberärzte und die wissenschaftlichen Assistenten erhalten den Wohnungsgeldzuschuß: III.
2. Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der zweiten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, in der sie fünf Jahre verbleiben. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie in den Dienstaltersstufen dieser Diätenordnung weiter auf.
3. Die außerplanmäßigen Professoren und die Privatdozenten erhalten einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

*) Nur für einen Teil der Beamten nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Anlage 7

**Diätenordnung
für die außerplanmäßigen Lehrer.**

Lehrer, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr DM	im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr DM
L 2	4320	4560
L 3	3690	3895
L 4	3240	3420
L 5	2970	3135

Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Lehrer im ersten und zweiten Diätendienstjahr die Diäten der zweiten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Lehrer ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben die außerplanmäßigen Lehrer 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Lehrer angestellt worden wären.

Die außerplanmäßigen Studienräte an der Seefahrtsschule der Besoldungsgruppe L 3 erhalten eine widerrufliche Zulage

im 1. und 2. Diätendienstjahr von 630 DM jährlich,
im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr von 665 DM jährlich.

Die außerplanmäßigen Seefahrtlehrer der Besoldungsgruppe L 4 erhalten eine widerrufliche Zulage

im 1. und 2. Diätendienstjahr von 1080 DM jährlich,
im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr von 1140 DM jährlich.

Anlage 8**Wohnungsgeldzuschuß**

a) für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse						
Orts- klasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	2730	2184	1716	1248	936	684
A	2340	1872	1482	1092	792	576
B	1950	1560	1170	858	654	480
C	1482	1170	936	702	516	372

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse					
Orts- klasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse	3360	2688	2112	1536	1152
A	2880	2304	1824	1344	984
B	2400	1920	1440	1056	810
C	1824	1440	1152	864	636

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Jahresbetrag für Tarifklasse					
Orts- klasse	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse	3780	3024	2376	1728	1296
A	3240	2592	2052	1512	1104
B	2700	2160	1620	1188	912
C	2052	1620	1296	972	714

Ausführungsbestimmungen
zum Hamburgischen Besoldungsgesetz (HBesG)
(Besoldungsvorschriften).

Vom 6. Juli 1954.

Vorbemerkungen

Nr. 1.

Beamte im Sinne des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und dieser Besoldungsvorschriften sind

1. die unmittelbaren Landesbeamten, die in den dem Gesetz beigegebenen Besoldungsordnungen aufgeführt sind,
2. die mittelbaren Landesbeamten, für die kraft besonderer Gesetzesvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen das Hamburgische Besoldungsgesetz gilt.

Nr. 2.

(1) Wird in diesen Besoldungsvorschriften (BV) auf einen Paragraphen oder eine Nummer (Nr.) ohne nähere Angabe Bezug genommen, so sind die Paragraphen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HBesG) oder die Nummern der BV gemeint.

(2) Die Besoldungsgruppen (BesGr.) werden wie folgt bezeichnet:

- BesGr. A 8 a = BesGr. 8 a der Besoldungsordnung A;
- BesGr. B 9 = BesGr. 9 der Besoldungsordnung B;
- BesGr. H 1 b = BesGr. 1 b der Besoldungsordnung H;
- BesGr. L 4 = BesGr. 4 der Besoldungsordnung L.

I. Planmäßige Beamte

1. Grundgehalt

Zu § 2

Nr. 3.

Die Jahres- und Monatsbeträge, die sich aus den Grundgehaltssätzen zuzüglich des örtlichen Sonderzuschlages von 3 vom Hundert und der Zulage von 48 vom Hundert des Grundgehalts auf Grund des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage an die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 148) sowie der besonderen Zuschläge gemäß § 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. November 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) ergeben, sind in den Übersichten 1 bis 4 zusammengestellt.

Nr. 4.

Beamte, die auftraglich in einem anderen Zweig des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden, behalten ihre bisherigen Dienstbezüge.

Zu § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1

Nr. 5.

Die Vorschriften der §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 1 Satz 1 HBesG gelten nur insoweit, als den Beamten nicht auf Grund des § 21 DBG das Aufsteigen im Grundgehalt versagt wird. Das BDA wird um die Zeit der Versagung des Aufsteigens im Grundgehalt gekürzt.

Zu §§ 5 bis 7 im allgemeinen

Nr. 6.

(1) Zur Ermittlung des Besoldungsdienstalters (BDA) wird der Tag festgesetzt, mit dem das BDA beginnt. Der Beginn des BDA wird in der Besoldungsgruppe, in die der planmäßig angestellte oder wiederangestellte Beamte zuerst eintritt, auf den Kalendertag der Anstellung, bei Bestätigung der auf Probe angestellten Beamten in der Planstelle und beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe auf den ersten Tag des Monats der Bestätigung oder des Übertritts festgesetzt. Bei der Festsetzung nach § 7 Absatz 5 wird das Besoldungsdienstalter gleichfalls auf den Ersten des Monats festgesetzt.

(2) Ist eine Zeit auf das BDA anzurechnen, so wird der Beginn entsprechend vorge- rückt. Ist eine nach dem Beginn des BDA zurückgelegte Zeit von der Anrechnung auf das BDA ausgeschlossen, so wird der Beginn entsprechend hinausgeschoben.

(3) Bei der Berechnung des BDA wird jeder Monat mit dreißig Tagen berechnet. Der 31. eines jeden Monats bleibt demnach außer Betracht; in Schaltjahren wird der 29. Februar zweimal, in den übrigen Jahren der 28. Februar dreimal gezählt. Beim Zusammenzählen mehrerer Dienstzeiten werden dreißig Tage als ein Monat gerechnet.

(4) Beispiele zu Absatz 3:

- a) Vom 28. Oktober 1924 bis 23. August 1927 ergeben sich 2 Jahre 9 Monate 26 Tage. Ist einem am 1. Juli 1928 planmäßig angestellten Beamten diese Zeit auf das BDA anzurechnen, so beginnt sein BDA mit dem 5. September 1925.
- b) Vom 31. Oktober bis 4. November ergeben sich 4 Tage.
- c) Vom 21. bis 31. Dezember ergeben sich 10 Tage.
- d) Vom 28. Februar bis 2. März 1928 (oder 1929) ergeben sich 5 Tage.
- e) Eine Vorrückung vom 1. Juni um 3 Tage ergibt als Beginn des BDA den 28. Mai.
- f) Eine Vorrückung vom 1. März 1929 um 1, 2 oder 3 Tage ergibt als Beginn des BDA den 28. Februar.

Nr. 7.

Auch wenn ein Beamter aus einem anderen Grunde als wegen Anrechnung einer Vordienstzeit auf das BDA beim Eintritt in eine Besoldungsgruppe ein höheres als das Anfangsgrundgehalt erhält oder das Anfangsgrundgehalt weniger als zwei Jahre lang zu beziehen hat, z. B. im Falle des § 7 Absatz 1, ist dies durch entsprechende Vorrückung des Beginns des BDA zu berücksichtigen (vgl. die Beispiele in Nr. 19).

Nr. 8.

Hat die Verleihung einer planmäßigen Stelle sich infolge eines Versehens der Verwaltung verzögert, so soll zur Beseitigung einer hieraus bei Festsetzung des BDA sich ergebenden Härte der Senat die entsprechende Vorrückung des BDA verfügen.

Nr. 9.

Wird das BDA vorgerückt, ohne daß der Beamte darauf einen Rechtsanspruch hat, so können die höheren Bezüge rückwirkend gezahlt werden, wenn besondere Gründe das rechtfertigen, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt oder die Vorrückung von Amts wegen eingeleitet worden ist und in dem die Voraussetzungen für die Vorrückung gegeben waren.

Nr. 10.

(1) Eine freie Stelle kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten verliehen werden, wenn und solange der Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.

(2) Auch ohne diese Voraussetzungen kann eine freie Stelle mit Wirkung vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats an verliehen werden, in dem die Verleihung verfügt wird.

(3) Durch die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft werden dem Beamten die Dienstbezüge der Stelle, nicht aber die Eigenschaft eines Beamten dieser Besoldungsgruppe rückwirkend zuerkannt.

Nr. 11.

(1) Die Vorschriften des § 7 gelten

- a) beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in die andere innerhalb derselben Besoldungsordnung,
- b) beim Übertritt aus einer Besoldungsordnung in die andere nur, insoweit es sich um einen Übertritt innerhalb der Besoldungsordnungen A und B handelt.

(2) Der Senat setzt das BDA in den Fällen fest, in denen § 7 nicht anwendbar ist.

Nr. 12.

Das BDA kommt für die Regelung der Dienstbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters, auf die Berechnung der Dienstzeit bei Versetzung in den Ruhestand, auf die Reihenfolge der Beförderung usw. keinen Einfluß.

Zu § 5 Absatz 1 Satz 1 und 3

Nr. 13.

Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Beamte bei Verleihung der planmäßigen Stelle — sei es widerruflich oder unwiderruflich — die damit verbundenen Dienstbezüge erhält. Bei Anstellung auf Probe gilt jedoch als Tag der planmäßigen Anstellung der erste Tag des Monats, in dem der Beamte in seiner Planstelle bestätigt wird.

Zu § 5 Absatz 2

Nr. 14.

(1) Eine vor der ersten planmäßigen Anstellung zurückgelegte außerplanmäßige Dienstzeit gilt als bei derselben Dienstlaufbahn verbracht, wenn und soweit sie in einer gleichwertigen Laufbahn im öffentlichen Dienst zurückgelegt worden ist.

(2) Die Vorschriften des § 5 Absatz 2 finden keine Anwendung bei der Berufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, ob dieselbe Dienstlaufbahn gegeben ist.

(4) Unter einer im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit ist eine außerplanmäßige Dienstzeit (vgl. Nr. 57) zu verstehen.

(5) Einer im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit bei derselben Dienstlaufbahn ist die Zeit gleichzuachten, die nach § 17 Absätze 3 und 4 auf das Diätendienstalter angerechnet wird.

Nr. 15.

(1) Eine Anrechnung nach § 5 Absatz 2 auf das BDA ist insoweit ausgeschlossen, als sich die planmäßige Anstellung auf eigenen Wunsch des Beamten oder wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in der Person des Beamten liegenden Grunde — ausgenommen Krankheit — verzögert hat.

(2) Hat sich die erste planmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder mangelhafter Führung des Beamten verzögert, so kann nach einer Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren — gerechnet vom Tage der planmäßigen Anstellung ab — durch den Senat das BDA so festgesetzt werden, als ob die planmäßige Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen findet aus diesem Anlaß nicht statt; die nach dem neu errechneten BDA zustehenden Dienstbezüge sind frühestens vom Ersten des Monats ab zu zahlen, in dem die Genehmigung ausgesprochen wird.

Nr. 16.

Auch bei der ersten planmäßigen Anstellung eines Beamten, der nicht außerplanmäßiger Beamter gewesen ist, hat eine Anrechnung nach § 5 Absatz 2 zu erfolgen, wenn und soweit eine Zeit von mehr als fünf Jahren auf das Diätendienstalter anzurechnen gewesen wäre, wenn der Beamte nicht sogleich planmäßiger, sondern zunächst außerplanmäßiger Beamter geworden wäre. Dabei ist Nr. 65 zu berücksichtigen.

Zu § 5 Absatz 3

Nr. 17.

(1) Schwerkriegsbeschädigte sind Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I Seite 866).

(2) Wer im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt war, kann bei der Festsetzung seines BDA in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn einen Ausgleich erhalten, wenn er infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat. Der Senat kann deshalb das BDA des Schwerkriegsbeschädigten, unbeschadet der Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 6 und 17 Absatz 4), bei der ersten planmäßigen Anstellung in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn bis zu sechs Jahren zusätzlich verbessern. Im günstigsten Falle darf das BDA in der Eingangsgruppe auf den Tag vorgerückt werden, an dem der Beamte

im höheren Dienst das neunundzwanzigste Lebensjahr,
in den übrigen Laufbahngruppen das sechsundzwanzigste Lebensjahr

vollendet hat.

(5) Einem Schwerkriegsbeschädigten, der sich im Zeitpunkt seiner Beschädigung bereits in der für seine Dienstlaufbahn vorgeschriebenen Vorbereitung befunden hat, wird das BDA nach Absatz 2 nur insoweit verbessert, als es zum Ausgleich einer durch die Beschädigung eingetretenen Verzögerung seines Werdeganges erforderlich ist.

Zu § 6

Nr. 18.

(1) Wird ein planmäßiger Beamter in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen, so erhält er sein bisheriges BDA. Hätte der Beamte bei gleichem Werdegang im hamburgischen Dienst dieses BDA nicht erhalten, so ist es entsprechend zu ändern.

(2) Das BDA des übernommenen Beamten ist abweichend von Absatz 1 herabzusetzen, wenn anderenfalls hamburgische Beamte seiner Besoldungsgruppe mit regelmäßiger Dienstlaufbahn und gleichem Alter ihm gegenüber benachteiligt würden, es sei denn, daß der übernommene Beamte das günstigere BDA auf Grund seiner besonderen Leistungen und Fähigkeiten erhalten hat. Unter gleichem Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

(3) Wird ein früherer Beamter, der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt war, in seiner früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg wieder angestellt, so wird das BDA, das er bei der Versetzung in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand hatte, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 überprüft. Das hiernach ermittelte BDA wird um die Zeit des Ruhestandes gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Ruhestandsbeamte während des Ruhestandes in einem nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis beschäftigt war, für die Dauer dieser Beschäftigungszeit, wenn er eine nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 anrechenbare Tätigkeit ausgeübt hat, für die Hälfte dieser Beschäftigungszeit. Wird ein Ruhestandsbeamter in einer anderen Besoldungsgruppe angestellt, so wird sein BDA so berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe angestellt und an demselben Tage in die andere Besoldungsgruppe übergetreten wäre. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Wartestandsbeamte.

(4) Wird ein früherer Beamter, der aus einer planmäßigen Stelle freiwillig ausgeschieden oder entlassen war, im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg wieder angestellt, so ist auf das BDA und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht zu nehmen. Ein Beamter, der seine Stelle freiwillig aufgeben will, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist das BDA, das der Beamte in der Eingangsgruppe seiner früheren Dienstlaufbahn hatte, bei der Wiederanstellung in dieser Gruppe nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu überprüfen und das auf diese Weise ermittelte BDA um die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung zu kürzen. Hierbei ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Bei Wiederanstellung in einer Beförderungsgruppe ist das BDA für die Beförderungsgruppe, ausgehend von dem für die Eingangsgruppe umgerechneten BDA, nach § 7 Absätze 1 bis 5 zu bestimmen; dabei gilt der Tag der Wiederanstellung als Beförderungstag. Besoldungsgruppen, die zwischen der Eingangsgruppe und der Anstellungsgruppe liegen, werden bei dieser Berechnung nur mitberücksichtigt, wenn der Beamte ihnen früher angehört hat. Bei Wiederanstellung in einer niedrigeren Laufbahngruppe wird das BDA, ausgehend von dem nach Satz 4 und 5 umgerechneten BDA der Eingangsgruppe, nach § 7 Absatz 7 festgesetzt.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn ein Beamter lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine andere planmäßige Stelle ausgeschieden ist. In diesen Fällen wird das BDA vom Senat festgesetzt.

(6) Eine nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Beschäftigungszeit ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 nur dann zur Hälfte auf das BDA anzurechnen, wenn es sich, bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen, um eine volle Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Tätigkeit handelt.

Zu § 7 Absatz 1

Nr. 19.

(1) Beispiel zu Satz 1: Steuersekretär X. (der die Inspektorprüfung abgelegt hat) — BesGr. A 7 a — mit einem BDA vom 1. November 1926 wird mit Wirkung vom 1. April 1938 zum Steuerinspektor (BesGr. A 4 c 2) befördert. Er überspringt die BesGr. A 5 b. Da er am 31. März 1938 in der BesGr. A 7 a einen Grundgehaltssatz von 3100 DM erhält, steht ihm vom 1. April 1938 ab der nächsthöhere, in der BesGr. A 4 c 2 vorkommende Grundgehaltssatz von 3300 DM zu. Diesen bezieht er zwei Jahre lang. Der Beginn seines BDA ist auf den 1. April 1934 festzusetzen (vgl. Nr. 7).

(2) Beispiel zu Satz 2: Steuersekretär Y. mit einem BDA vom 1. November 1925 wird mit Wirkung vom 1. April 1938 zum Steuerinspektor befördert. Da er am 31. März 1938

in der BesGr. A 7 a einen Grundgehaltssatz von 3200 DM erhält, steht ihm vom 1. April 1938 ab der nächsthöhere, in der BesGr. A 4 c 2 vorkommende Grundgehaltssatz von 3300 DM zu. Da er aber denselben Grundgehaltssatz von 3300 DM vom 1. November 1939 ab auch in der verlassenen BesGr. A 7 a bezogen haben würde, erhält er von diesem Tage ab in der BesGr. A 4 c 2 den nächsthöheren Grundgehaltssatz von 3550 DM. Der Beginn seines BDA ist auf den 1. November 1933 festzusetzen.

Nr. 20.

Beim Übertritt in eine andere Stelle derselben Besoldungsgruppe bleibt das BDA unverändert.

Zu § 7 Absatz 2

Nr. 21.

Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen im Sinne des § 7 Absatz 2 sind

1. die in den Besoldungsordnungen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes als solche bezeichneten Stellenzulagen,
2. die in den Besoldungsgesetzen, Besoldungsordnungen oder Besoldungsstatuten anderer Dienstherrn des öffentlichen Rechts aufgeführten Stellenzulagen, soweit sie sachlich und rechtlich den Stellenzulagen des Hamburgischen Besoldungsgesetzes entsprechen.

Zu § 7 Absatz 6

Nr. 22.

Die Vorschrift des § 7 Absatz 6 hat den Vorrang vor allen anderen Vorschriften, die die Regelung des BDA beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe betreffen.

Festsetzung des BDA in besonderen Fällen

Nr. 23.

(1) Bei Anrechnung von Kriegsdienstzeit und einer vor dem 2. August 1914 in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht abgeleisteten Heeres- und Marinedienstzeit ist weiter nach Ziffer 124 bis 132 der Besoldungsvorschriften vom 16. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1924 (RBB Seite 221) zu verfahren.

(2) Die Zeit eines nach dem Kriege von 1914 bis 1918 abgeleisteten Wehr- oder Arbeitsdienstes wird auf das BDA der Beamten angerechnet, wenn und soweit sich durch die Ableistung einer solchen Dienstzeit die Anstellung des Beamten nachweislich verzögert hat.

(3) Als Wehr- und Arbeitsdienstzeit im Sinne des Absatzes 2 gelten

- a) die vor der Einführung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht abgeleisteten Dienstzeiten — die Anrechnung darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen —,
- b) der gesetzliche Wehr- und Arbeitsdienst (Aktiver Wehrdienst und Übungen),
- c) der über die Dienstzeit zu b) hinaus freiwillig abgeleistete Wehr- und Arbeitsdienst bis zur Dauer von drei Jahren, sofern es sich nicht um den Dienst der Berufssoldaten oder der Führer des Reichsarbeitsdienstes handelt.

(4) Hat sich die Beförderung eines Beamten durch Ableistung von Wehr- und Arbeitsdienstzeit verzögert, so ist das BDA so festzusetzen, wie wenn er rechtzeitig befördert worden wäre.

Nr. 24.

(1) Bei der ersten planmäßigen Anstellung der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten wird die zwischen dem Beginn des Diätendienstalters (Nr. 62) und der ersten plan-

mäßigen Anstellung liegende Zeit auf das BDA angerechnet, soweit sie fünf Jahre übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die hochschulmäßig vorgebildeten Beamten, die in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg aus anderen Teilen des öffentlichen Dienstes übertreten (Nr. 14 Absatz 1).

Nr. 25.

Erfolgt die erste planmäßige Anstellung eines Beamten nicht in der Besoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßig verlaufender Dienstlaufbahn erfolgen würde, z. B. bei den hochschulmäßig vorgebildeten Beamten in einer anderen Besoldungsgruppe als in der BesGr. A 2 c 2, A 2 a oder L 2, so ist das BDA so zu berechnen, wie wenn der Beamte in dieser Besoldungsgruppe angestellt und noch an demselben Tage in seine wirkliche Anstellungsgruppe befördert oder versetzt worden wäre.

Nr. 26.

(1) Das BDA der technisch vorgebildeten Beamten, für die durch die Annahme- und Prüfungsbedingungen der Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Fachschule oder einer diese ersetzenden Hochschule und die Zeit einer praktischen Beschäftigung vorgeschrieben sind, soll dadurch nicht ungünstiger werden als das BDA der gleichzubewertenden, nicht technisch vorgebildeten Beamten. Soweit dies zur Herbeiführung der Gleichstellung notwendig ist, kann die vorgeschriebene Zeit des Schulbesuchs und der ihm folgenden praktischen Beschäftigung auf das BDA angerechnet werden. Die Anrechnung findet nur insoweit statt, als Vorbereitungsdienst und Diätarität der technisch vorgebildeten Beamten nicht schon im Hinblick auf diese Zeiten gekürzt sind.

(2) Bei technisch vorgebildeten Beamten, denen vergleichbare nicht technisch vorgebildete Beamte fehlen, regelt der Senat den Ausgleich.

(3) Dem Besuch einer anerkannten Fachschule steht gleich der Besuch einer staatlich nicht anerkannten Fachschule, wenn

- a) die Prüfung an einer anerkannten Fachschule abgelegt worden ist oder
- b) die Prüfung an einer nicht anerkannten Fachschule abgelegt, aber im Einzelfall vom Senat als gleichwertig anerkannt worden ist.

Die Zeit des Schulbesuchs wird im Falle zu b) nur mit der Hälfte, höchstens mit eineinhalb Jahren, angerechnet.

Nr. 27.

Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so ist das BDA um die volle Zeit des Urlaubs zu kürzen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt. In diesem Falle entscheidet der Senat bei Erteilung des Urlaubs, daß eine Kürzung zu unterbleiben hat, oder um welchen Teil des Urlaubs das BDA zu kürzen ist.

Nr. 28.

Das BDA eines Beamten, der wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amte den Anspruch auf seine Dienstbezüge nach § 17 Absatz 2 DBG verliert, wird um die Zeit des Fernbleibens gekürzt.

Nr. 29.

In allen in §§ 5 bis 7 und Nr. 6 bis 28 nicht geregelten Fällen setzt der Senat das BDA fest.

2. Wohnungsgeldzuschuß

Zu § 9 Absatz 1

Nr. 30.

(1) Die Zuweisung zu den drei Tabellen a bis c des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 8 zum Hamburgischen Besoldungsgesetz) richtet sich nach dem Familienstand des Beamten. Bei der Feststellung des Familienstandes werden nur die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte oder sein Ehegatte Kinderzuschläge erhält. Dem Ehegatten, der den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse erhält (§ 9 Absatz 3), steht dieser nur nach der Tabelle a zu. Die Zuweisung zu den Tarifklassen I bis VI des Wohnungsgeldzuschusses ist bei jeder Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen vermerkt — vorbehaltlich der Sondervorschriften in § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 Satz 1 —. Die Zuweisung zu den Ortsklassen richtet sich nach § 13.

(2) Der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 ist der auf dem Familienstand beruhende Wohnungsgeldzuschuß der Tabellen a, b oder c, nicht der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe der Tarifklassen oder der Ortsklassen.

(3) Laufender Monat im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 ist der Monat, in dem sich das für den Wegfall des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

(4) Würde ein Beamter beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem oder gleichem Endgrundgehalt den Wohnungsgeldzuschuß nach einer niedrigeren Tarifklasse als bisher zu beziehen haben, so wird ihm der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse weitergewährt.

Zu § 9 Absatz 3

Nr. 31.

(1) § 9 Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Ehegatte Ehrenbeamter oder Beamter im Vorbereitungsdienst ist oder nur nebenbei als Beamter im Sinne des § 67 Absatz 2 DBG verwendet wird. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte als Beamter im Vorbereitungsdienst Dienstbezüge oder Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten erhält.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des § 9 Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes ist der Dienst bei dem Bund, bei einem Land, einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, alle Ereignisse und Umstände, die eine Änderung des Wohnungsgeldzuschusses bewirken, seiner Dienstbehörde anzuzeigen. Auf diese Vorschrift ist der Beamte bei der erstmaligen Anweisung des Wohnungsgeldzuschusses ausdrücklich hinzuweisen.

(4) An den Veränderungen des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Familienstandes nimmt — ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Ehegatten Kinderzuschläge erhält — nur der Ehegatte teil, der den vollen Wohnungsgeldzuschuß bezieht.

(5) Ist der Wohnungsgeldzuschuß auf den Betrag der nächstniedrigeren Tarifklasse herabzusetzen, so wird die Änderung vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das für die Herabsetzung maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage des Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wird vom Ersten des Monats an wirksam, in den das maßgebende Ereignis fällt. Hat das gleiche Ereignis die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem einen und die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem anderen Ehegatten zur Folge, so tritt die Erhöhung erst gleichzeitig mit der Verminderung ein.

Zu § 10

Nr. 32.

(1) Die Vorschriften der Nr. 31 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an ledige Beamte ist der Beginn des einundvierzigsten Lebensjahres.

(2) An ledige Beamte, die in Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im eigenen Hausstand für die Kosten der Wohnung und des Unterhalts von Angehörigen überwiegend aufkommen, soll der volle Wohnungsgeldzuschuß (nach Tabelle a der Anlage 8 zum Hamburgischen Besoldungsgesetz) vom Ersten des Monats an gewährt werden, in dem der Beamte den Antrag gestellt hat. Eigener Hausstand ist in diesem Zusammenhang auch dann anzuerkennen, wenn der Mietvertrag nicht auf den Namen des Beamten geschlossen ist, der Beamte jedoch mit den von ihm unterstützten Angehörigen gemeinsamen Haushalt führt.

(3) Beamte, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß. Beamte, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, können den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, wenn infolge der nichtigen Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis aufgetreten und befriedigt ist und auch nach Erklärung der Nichtigkeit der Ehe fortbesteht.

(4) Schwerkriegsbeschädigten ledigen Beamten, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihren Hausstand aufnehmen müssen, oder die aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen, kann der Senat den vollen Wohnungsgeldzuschuß zubilligen.

(5) Der volle Wohnungsgeldzuschuß kann vom Senat auch solchen ledigen Beamten zugewilligt werden, die nachweisbar durch einen Dienstunfall oder andere dienstliche Ursachen beschädigt sind und infolgedessen nicht zur Eheschließung gelangen, wenn sie infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihren Haushalt aufnehmen müssen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen. Das gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für ledige blinde Beamte, deren Erblindung nicht auf Dienstunfall oder sonstige dienstliche Ursachen zurückzuführen ist.

Zu § 11

Nr. 33.

(1) Als Dienstwohnungen im Sinne des § 11 gelten nur solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die den Beamten auf Grund eines Haushaltsplans als Dienstwohnungen zugewiesen sind.

(2) Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltsplans mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt werden. Die Entscheidung hierüber treffen

- a) für den Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg der Senat,
- b) für alle übrigen Haushaltspläne die den Haushaltsplan abschließend feststellende — soweit eine Genehmigung vorgeschrieben ist, die genehmigende — Behörde.

Nr. 34.

(1) Der Betrag, der dem Beamten gemäß § 11 bei Einräumung einer Dienstwohnung auf seine Dienstbezüge angerechnet wird, ist die Dienstwohnungsvergütung.

(2) Vor der Entscheidung über die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist der beteiligte Beamte zu hören.

(3) Der bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zu berücksichtigende örtliche Mietwert der Dienstwohnung ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, die in derselben Gemeinde für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Unzulässig ist es, den Mietwert auf Grund des Bauwertes oder auf Grund von Abschätzungen festzusetzen, die auf die für gleichartige und gleichwertige Wohnungen vereinbarten Mieten keine Rücksicht nehmen.

(4) Die Entscheidung über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung ist dem Dienstwohnungsinhaber schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, der dem Dienstwohnungsinhaber zusteht, nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Dieser Berechnung ist der Wohnungsgeldzuschuß für Beamte mit weniger als dreikinderzuschlagsberechtigenden Kindern (Tabelle a der Anlage 8 zum Hamburgischen Besoldungsgesetz) zugrunde zu legen. Eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des § 9 Absatz 3 bleibt unbeachtet.

Nr. 35.

Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstwohnung ist unzulässig.

Nr. 36.

Mit der nach Nr. 34 ermittelten Dienstwohnungsvergütung sind alle Leistungen abgegolten, die nach den Vorschriften über Dienstwohnungen (Nr. 39) der Freien und Hansestadt Hamburg obliegen. Die Kostenbeiträge für Heizung und Warmwasserversorgung (vgl. Nr. 39) sind in jedem Falle neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

Nr. 37.

Zuständig für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen ist die hausverwaltende Dienststelle.

Nr. 38.

(1) Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Festsetzung der Mieten für Wohnräume, die im Eigentum, in der Verwaltung oder Benutzung der Freien und Hansestadt Hamburg stehen und von der Freien und Hansestadt Hamburg dem Beamten überlassen werden, ohne daß diese Wohnräume Dienstwohnungen im Sinne der Nr. 33 sind, erläßt der Senat.

(2) Für die Gemeinschaftsunterkunft der Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt § 9 Absatz 2.

Nr. 39.

Die Vorschriften über Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie über die Nebenleistungen und Nebenausgaben (Wasser, elektrische Arbeit, Gas, Sammelheizung, Warmwasserversorgung usw.), die vom Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen sind, werden vom Senat erlassen (Vorschriften über Dienstwohnungen).

Zu § 13

Nr. 40.

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne der §§ 9 und 13 ist in der Regel der Amtssitz. Amtssitz ist der Sitz der Behörde oder der ständigen Dienststelle, der der Beamte selbst angehört, nicht der Sitz des Leiters der Behörde, der die Dienststelle untergeordnet oder eingeordnet ist.

(2) In Ausnahmefällen kann der Senat einzelnen Beamten oder Beamtengehaltungen den Ort, welcher den Mittelpunkt ihrer dienstlichen Obliegenheiten bildet, als dienstlichen Wohnsitz im Sinne der §§ 9 und 13 anweisen.

(3) Ebenso kann ausnahmsweise der Senat einem einzelnen Beamten auf Antrag den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, sofern er ihn auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle innehat.

Nr. 41.

Eine Dienstleistung, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge hat, liegt dann vor, wenn von der vorgesetzten Behörde wegen der voraussichtlich längeren Dauer der Dienstleistung der Umzug des Beamten angeordnet wird.

Nr. 42.

(1) Wenn versetzte Beamte und Beamte, deren Umzug gemäß Nr. 41 angeordnet ist, ihren Hausstand am Versetzungsort oder Ort der Dienstleistung wegen Wohnungsmangels nicht einrichten können und von der vorgesetzten Behörde anerkannt wird, daß tatsächlich die Erlangung einer ihren Verhältnissen entsprechenden Wohnung unmöglich ist, gilt bis zum Letzten des Monats, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher im Sinne der §§ 9 und 13 weiter. Das gleiche gilt, wenn Beamte nicht wegen Wohnungsmangels, sondern aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, ihren Hausstand am Versetzungsort oder Ort der Dienstleistung nicht einrichten können. Die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort hört in jedem Falle mit dem Tage auf, an dem mit der Verladung des Umzugsgutes begonnen wird.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen gilt bei Neueingestellten der bisherige tatsächliche Wohnort als dienstlicher Wohnsitz im Sinne der §§ 9 und 13.

(3) Zieht ein Beamter mit eigenem Hausstand, der versetzt ist, vor dem festgesetzten Dienstantrittstage mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde nach dem Versetzungsort um, so wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Verlegung des Hausstandes folgenden Monats ab nach dem Satz des Versetzungsortes gezahlt.

(4) Erfolgt der Umzug in den Fällen der Absätze 1 bis 3 am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel im Wohnungsgeldzuschuß schon mit diesem Monat ein.

3. Kinderzuschläge

Zu § 14 Absatz 1

Nr. 43.

(1) Die Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt, frühestens aber von dem Tage an, mit dem das Recht zum Bezug des Grundgehalts beginnt. Maßgebendes Ereignis für die Gewährung des höheren Kinderzuschlages ist der Beginn des siebenten oder des fünfzehnten Lebensjahres.

(2) Kommt der Beamte seiner Unterhaltspflicht für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind nicht oder nur teilweise nach, so wird der Kinderzuschlag nicht oder nur bis zur Höhe seiner Aufwendungen gewährt.

(3) Für ein verheiratetes Kind wird kein Kinderzuschlag gewährt, es sei denn, daß der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(4) Beamten kann der Kinderzuschlag entzogen werden, solange das Kind im Ausland lebt und seine deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist.

(5) Ein am ersten Tage eines Monats geborenes Kind vollendet ein Lebensjahr nach § 187 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.

(6) Ist für ein eheliches, für ehelich erklärtes oder an Kindes Statt angenommenes Kind oder für ein Stiefkind ein Vormund oder Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kindeszuschlag nicht an den Beamten, sondern an den Vormund oder Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht zu zahlen ist.

Nr. 44.

Bei Berechnung des Sterbegeldes, das den Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zusteht, sind alle für den Sterbemonat zustehenden Kinderzuschläge mit zu berücksichtigen. Außerdem werden Kinderzuschläge für solche Kinder gezahlt, für die die Voraussetzungen zum Bezug erst während der drei Monate eintreten oder wieder eintreten.

Zu § 14 Absatz 2

Nr. 45.

(1) An Kindes Statt angenommene Kinder sind die nach § 1741 des Bürgerlichen Gesetzbuches angenommenen Kinder. Die Annahme an Kindes Statt und die rechtlichen Wirkungen der Annahme treten nicht schon mit dem Abschluß des Annahmevertrages, sondern erst mit der rechtskräftigen Bestätigung des Vertrages in Kraft (vgl. § 1754 BGB). Maßgebendes Ereignis im Sinne der Nr. 45 Absatz 1 Satz 1 ist die Bekanntmachung des Bestätigungsbeschlusses an den Annehmenden. Der Kinderzuschlag für an Kindes Statt angenommene Kinder wird danach erst vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der gerichtliche Bestätigungsbeschluß dem Annehmenden bekanntgemacht wird (siehe aber Nr. 51 Absatz 4).

(2) Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemannes. Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag nur gezahlt, wenn nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich vierzig Deutsche Mark übersteigen. Als Unterhaltsleistungen gelten alle Zahlungen und Sachleistungen für das Stiefkind, z. B. auch Waisenrenten, Zusatzrenten und andere Einkünfte des Stiefkindes. Das gleiche gilt, wenn das Stiefkind Vermögen besitzt und wenn davon der Unterhalt des Stiefkindes ganz oder überwiegend bestritten werden kann. Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes von nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkindes andere Unterhaltsleistungen von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark vorhanden sind und wenn das Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich betragen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt.

(3) Der Kinderzuschlag wird für uneheliche Kinder, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, ebenso lange wie für eheliche gewährt, nicht nur für die Dauer der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Vaters. Wenn jedoch das uneheliche Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, wird der Kinderzuschlag nur so lange gewährt, als der Beamte zur Zahlung einer Unterhaltsrente verpflichtet ist (siehe aber auch Nr. 43 Absatz 4).

(4) Bei unehelichen Kindern muß der Beamte die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt haben oder er muß als Erzeuger des unehelichen Kindes zur Zahlung einer Unterhaltsrente rechtskräftig verpflichtet sein.

(5) Der Kinderzuschlag wird nur für die Zeiträume gezahlt, für die der Beamte nachweislich dem Kind den vollen Unterhalt, d. h. mindestens die festgesetzte Unterhaltsrente gewährt. Der Nachweis kann z. B. durch Postquittungen, durch Quittungen des Vormunds oder durch unmittelbare Überweisung der Unterhaltsrente auf Antrag des Beamten von der Besoldungsstelle an den Empfangsberechtigten erbracht werden. Eine festgesetzte Unterhaltsrente kann nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts rechtswirksam herabgesetzt werden (§ 1714 BGB). Wenn die festgesetzte Unterhaltsrente niedriger ist als der Kinderzuschlag, so wird dieser nur in Höhe der Unterhaltsrente gewährt. Hat der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise abgefunden, so erhält er den Kinderzuschlag, wenn der der Berechnung der Abfindungssumme zugrunde liegende Monatsbetrag mindestens den Betrag der Unterhaltsrente erreicht oder wenn der Unterschiedsbetrag hinzugezahlt wird.

(6) Ein weiblicher Beamter erhält für sein uneheliches Kind den Kinderzuschlag nur, wenn er überwiegend den Unterhalt gewährt. Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen vierzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. § 14 Absatz 6 bleibt unberührt. Steht der Kinderzuschlag dem leiblichen Vater und der Mutter des unehelichen Kindes zu, so wird er nur der Mutter gewährt.

(7) Die vorgesetzte Dienstbehörde kann bestimmen, daß der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind nicht an den Beamten, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht ausbezahlt ist.

(8) Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten (bei Stiefkindern und unehelichen Kindern) ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Beamte das Kind auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.

Zu § 14 Absatz 3

Nr. 46.

(1) Schulausbildung ist die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen einschließlich der öffentlichen Hochschulen, desgleichen die weitere Ausbildung an Berufsfachschulen, Fachschulen und ähnlichen berufsbildenden Anstalten, wenn der Unterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan und von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird. Es ist nicht erforderlich, daß der Schulbesuch die Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf bezweckt, wohl aber, daß er die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Der Besuch von Berufsschulen (Fortbildungsschulen) ist nicht Schulausbildung im Sinne von Satz 1, desgleichen in der Regel nicht der Besuch von Handarbeitsschulen und Musikschulen. Soweit der Besuch von Schulen die Gewährung des Kinderzuschlages danach nicht begründet, kann diese nach Absatz 2 in Betracht kommen.

(2) Berufsausbildung ist der Ausbildungsgang für einen später gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf. Sie muß die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nehmen. Der Ausbildungsgang muß außerdem

- a) in den Ausbildungsbestimmungen für den Beruf vorgeschrieben sein oder
- b) mangels bestimmter Vorschriften im allgemeinen in einer Anlernzeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren berufsbüchlich und fachlich notwendig sein oder

- c) außerhalb des in Absatz 1 bezeichneten eigentlichen Schulunterrichts in schulähnlichen Lehrgängen durchgeführt werden, die im allgemeinen mindestens ein halbes Jahr dauern und in der Regel wöchentlich vierundzwanzig Unterrichtsstunden neben häuslichen Vorbereitungsarbeiten umfassen, bei Musik- und Gesangsbildung wöchentlich drei bis sechs Stunden eigentlichen Unterrichts (einschließlich Theorie, Musikgeschichte, Gehörbildung usw.) und daneben mindestens vierundzwanzig Stunden häusliche Übungen einschließen.

Beispiele zu a)

Anwärter für den öffentlichen Dienst, gewerbliche Lehrlinge, kaufmännische Lehrlinge, Krankenschwestern, Säuglingsschwestern.

Beispiele zu b)

Einjährige Anlernzeit als Sprechstundenhilfe bei Ärzten oder Zahnärzten, zweijährige Anlernzeit als Stenotypistin, zweijährige Anlernzeit als Kosmetiker.

Beispiele zu c)

Ausbildung als Angestellte für den Büro-, Registratur- und Kanzleidienst auf privaten Handelsschulen.

Eine Ausbildung, die nach Art und Umfang lediglich der weiteren Vervollkommnung oder nur für den eigenen Hausgebrauch dient, aber nicht die Grundlage einer späteren entgeltlichen Berufsausübung bildet, ist nicht Berufsausbildung.

Beispiele:

Koch-, Plätt-, Näh-, Strick-, Zuschneide-, Mal-, Musiklehrgänge oder -stunden, hauswirtschaftliche Ausbildung im Elternhaus oder in anderen Hauswirtschaften, es sei denn, daß die Tätigkeit auf Grund eines Lehrvertrags in fremden Haushalten ausgeübt wird.

(3) Regelmäßige Ferien, regelmäßiger Erholungsurlaub, die üblichen Übergangszeiten und Wartezeiten, die zwischen Schule, Berufsausbildung und dergleichen (Hinweis auf Nr. 49 Absatz 2) liegen, und vorübergehende Erkrankung unterbrechen die Schul- oder Berufsausbildung nicht.

Nr. 47.

(1) Einkommen des Kindes ist das Bruttoeinkommen; Ausgaben für den Unterhalt, für Schulausbildung oder Berufsausbildung, für Berufsausübung, für öffentliche Lasten usw. dürfen nicht abgesetzt werden. Mehrarbeitsvergütungen werden bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens bleiben außer Ansatz Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, die Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufsständischen Mitteln fließen.

(3) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens haben auch die Leistungen der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz zu bleiben, sofern der Fürsorgeverband den Unterhaltspflichtigen mindestens in der Höhe des Kinderzuschlags zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gemäß den Fürsorgebestimmungen heranzieht. Kommt der Beamte seiner Unterhaltspflicht nicht nach, so kann ihm der Kinderzuschlag ganz oder teilweise entzogen werden (Nr. 43 Absatz 2).

(4) Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht nur das Einkommen, mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird.

(5) Zum eigenen Einkommen des Kindes zählen auch Sachbezüge jeder Art. Bezieht ein Kind ein Einkommen, das ganz oder teilweise aus Sachbezügen besteht, so werden für die Ermittlung des Gesamteinkommens die Sachbezüge mit den ortsüblichen — für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zugrunde gelegten — Werten veranschlagt. Der Wert voller freier Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) im Rahmen eines Lehrvertrages oder eines ähnlichen Vertrages wird für das Gebiet des Besoldungsrechts allgemein im Inland auf vierzig Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

(6) Wird für ein Kind, für das ein Kinderzuschlag zu zahlen ist, auf Grund eines Beamten- oder Hinterbliebenengesetzes Waisengeld oder auf Grund eines Versorgungsgesetzes Waisengeld oder Waisenrente aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, oder wird für ein Kind auf Grund § 32 des Bundesversorgungsgesetzes eine erhöhte Ausgleichsrente gewährt, so werden diese Bezüge dem sonstigen eigenen Einkommen des Kindes nicht hinzugerechnet.

Nr. 48.

(1) Vollendet ein Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das sechzehnte Lebensjahr, so ist die Zahlung des Kinderzuschlags einzustellen, wenn nicht der zum Bezug berechtigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

(2) Bis zum 15. März jedes Jahres hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

(3) Jede Tatsache, die die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, hat der Beamte unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Vorschriften ist der Beamte bei der erstmaligen Anweisung eines Kinderzuschlags ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch für Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nr. 49.

(1) Verzögerungen im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 2 sind nur die bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres tatsächlich abgeleisteten gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten im Arbeits- oder Wehrdienst, nicht auch die im Zusammenhang damit entstandenen Warte- oder Übergangszeiten. Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen oder infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit können auch dann berücksichtigt werden, wenn während dieser Zeiträume Kinderzuschläge gewährt worden sind.

(2) Verzögerung im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 2 ist auch die Verzögerung des Abschlusses der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch

- a) Wehrdienst im Kriege,
- b) Arbeitsdienst im Kriege beim Einsatz im Rahmen der Wehrmacht,
- c) freiwilligen Arbeitsdienst und freiwilligen Wehrdienst vor der Einführung der Arbeitsdienstpflicht und Wehrdienstpflicht,
- d) Dienst über die allgemeine Reichsarbeitsdienstpflicht hinaus als Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst,
- e) Ausgleichsdienst, der als Ersatz für den aus persönlichen Gründen nicht abgeleisteten Arbeitsdienst eingeführt ist,

- f) langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses (Polizeireservisten, Zollgrenzschutzreservisten, Ergänzungskräfte des Wasserstraßenschutzes, der Technischen Nothilfe, Angehörige der NSKK.-Transportverbände des Heeres usw.),
- g) Luftschutzwartendienst, Sicherheits- und Hilfsdienst (Luftschutzpolizei), Flugmeldedienst, soweit er unter § 23 der Ersten DV zum Luftschutzgesetz vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1631) fällt,
- h) Kriegshilfsdienst des RAD für die weibliche Jugend (Erlaß vom 29. Juli 1941 — Reichsgesetzblatt I Seite 463 —),
- i) Heilbehandlung nach der Entlassung aus dem Wehrdienst, Arbeitsdienst, Notdienst usw., wenn die Entlassung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt ist und wenn die Heilbehandlung im Anschluß an die Entlassung und vor Beginn oder Wiederbeginn der Schulausbildung oder Berufsausbildung durchgeführt wird.

Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die oben aufgeführten tatsächlich abgeleiteten Zeiten zum Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr abgeleistet sind.

Zu § 14 Absatz 4

Nr. 50.

(1) Das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit ist, wenn sie nicht offenkundig ist, durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu einzufordern.

(2) Der Kinderzuschlag wird

- a) erstmals gewährt oder wiedergewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erstmals eintreten oder wiedereintreten,
- b) nicht gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erst nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erstmals eintreten oder wiedereintreten.

Die Grundsätze für die Verlängerung der Altersgrenze nach § 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Nr. 47 findet Anwendung.

Zu § 14 Absatz 5

Nr. 51.

(1) Das Pflegekind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Der Beamte muß das Kind ständig in seinen Hausstand aufgenommen und die Absicht haben, dauernd für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen. Er muß die Stelle des Vaters mit allen Pflichten dem Kinde gegenüber übernommen haben, so daß zwischen Pflegekind (Enkelkind) und Pflegevater (Großvater) ein ähnliches Verhältnis besteht wie zwischen einem Kinde und seinem leiblichen Vater. Die Aufnahme in den Hausstand des Beamten ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen er das Kind auf seine Kosten zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt usw. unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll (Nr. 45 Absatz 8).

(3) Der Beamte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen zu Absatz 2 gegeben sind, z. B. dadurch, daß er dem Pflegekind seinen Namen gegeben hat, daß er Maßnahmen zur Adoption des Kindes eingeleitet hat usw. Anderenfalls muß er schriftlich versichern, daß er das Kind bis zu dessen wirtschaftlicher Selbständigkeit unentgeltlich in seinen Hausstand aufgenommen hat.

(4) Der Kinderzuschlag wird für ein Pflegekind ab dem Ersten des Monats bewilligt, in dem der Antrag bei der vorgesetzten Dienstbehörde eingeht, frühestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten. Er wird nach erteilter Bewilligung rückwirkend für die ganze Zeit vom Monat der Antragstellung ab in einer Summe ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages in dieser Zeit ununterbrochen erfüllt waren. Wird für das Pflegekind schon vor Ablauf der sechs Monate ein Vertrag über die Annahme an Kindes Statt geschlossen, so wird der Kinderzuschlag für die abgelaufene Zeit — bei ununterbrochener Erfüllung der Voraussetzungen — schon nach dem Vertragsabschluß ausgezahlt.

(5) Der Beamte darf weder eine Abfindung für die Aufnahme des Kindes in seinen Hausstand erhalten haben, noch laufend eine Vergütung oder einen Beitrag zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes erhalten. Dabei ist es ohne Bedeutung, von welcher Seite die Vergütung oder der Beitrag geleistet wird, z. B. aus der Angestelltenversicherung. Laufende Vergütungen und Beiträge oder einmalige Abfindungen, die im Verhältnis zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes geringfügig sind, können unberücksichtigt bleiben. Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich vierzig Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Bestimmungen der Nr. 45 Absatz 2 für Stiefkinder gelten entsprechend für Pflegekinder.

(6) Es darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist. Unterhaltspflichtig sind in erster Linie die Eltern und die beiderseitigen Großeltern des Kindes (§ 1601 BGB), der Vater des unehelichen Kindes (§ 1708 BGB), die Mutter des unehelichen Kindes und deren Verwandte in aufsteigender Linie (§ 1709 BGB) und der Ehegatte des Kindes (§ 1360 BGB). Gehört der Beamte selbst zu den unterhaltspflichtigen Personen (z. B. als Großvater) und sind keine anderen unterhaltspflichtigen Personen vorhanden, so ist die Bewilligung des Kinderzuschlages möglich.

(7) Die Frage, ob die Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Kosten für den Unterhalt und für die Erziehung des Kindes imstande sind, kann erst verneint werden, wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, die Unterhaltspflichtigen zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn eine Klage nicht zum Ziel geführt hat oder die Bemühungen des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts erfolglos geblieben sind oder die Beitreibung der Unterhaltsrente keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(8) Wird ein Kind aus einer kinderreichen Familie als Pflegekind angenommen, so kann der Kinderzuschlag gewährt werden, wenn die Eltern des Kindes keine Abfindung und keine laufende Vergütung zahlen, auch wenn sie dazu imstande sind. Als kinderreich im Sinne dieser Vorschrift gelten Familien mit vier oder mehr lebenden ehelichen Kindern unter sechzehn Jahren. Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder.

Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark monatlich können unberücksichtigt bleiben.

Zu § 14 Absatz 6

Nr. 52.

(1) Wäre für ein Kind ein Kinderzuschlag einerseits nach § 14, andererseits nach § 21 zu zahlen, so wird nur der Kinderzuschlag nach § 21 gezahlt. Der Kinderzuschlag nach § 21 wird auch dann gezahlt, wenn für das Kind auf Grund einer dem § 14 entsprechenden Vorschrift des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Kinderzuschlag zu zahlen wäre. Ein Kinderzuschlag nach § 14 wird nicht gezahlt, wenn für das Kind ein Kinderzuschlag aus Mitteln des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund einer dem § 21 entsprechenden Vorschrift zu zahlen ist.

(2) Der Grundsatz, daß die Bezüge der Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen sind (§ 140 DBG u. a.) bleibt unberührt.

Zu § 14 Absatz 7

Nr. 53.

Die Kinderzuschläge fallen jedenfalls mit dem Zeitpunkt fort, mit dem das Recht zum Bezug des Grundgehalts aufhört; vgl. jedoch § 21.

Zu § 14 Absatz 8

Nr. 54.

Als gemeinsame Kinder gelten auch Stiefkinder des weiblichen Beamten, zu deren Unterhalt der Ehemann gesetzlich verpflichtet ist. Unterhaltsleistungen des Ehemannes oder des geschiedenen Ehemannes für gemeinsame Kinder, die im Verhältnis zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder geringfügig sind, können unberücksichtigt bleiben. Als geringfügig sind nur solche Beträge anzusehen, die für ein Kind monatlich nicht mehr als vierzig Deutsche Mark betragen. § 14 Absatz 6 bleibt unberührt. Steht der Kinderzuschlag für die gemeinsamen Kinder dem leiblichen Vater und der Mutter zu, so wird er nur der (das Kind unterhaltenden) Mutter gewährt.

4. Zulagen

Zu § 15

Nr. 55.

Zulagen für einzelne Beamte oder einzelne Beamtengruppen, die in den Besoldungsordnungen nicht vorgesehen sind, sollen auch im Haushaltsplan nicht ausgebracht werden, da sie dem Zweck des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnungen widersprechen, die Besoldung für die darin enthaltenen Ämter erschöpfend festzusetzen. Bei den in § 15 Satz 1 vorgesehenen Zulagen handelt es sich um Zulagen, die nicht in diesem Gesetz, sondern in anderen Gesetzen vorgesehen sind (Beispiel: Ausgleichszulagen auf Grund der Ergänzungsgesetze). Das gleiche gilt von Zulagen, durch die erst die in den Besoldungsordnungen gewollte Besoldung bestimmter Aufgabenkreise tatsächlich erreicht wird.

II. Außerplanmäßige Beamte

Zu §§ 16 und 17 im allgemeinen

Nr. 56.

(1) Das Diätendienstalter (DDA) entspricht dem BDA der planmäßigen Beamten. Es beginnt mit dem Tage der Einstellung als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht im Ham-

burgischen Besoldungsgesetz oder in diesen BV etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Unter Diätendienstjahren sind die Jahre vom Beginn des DDA an zu verstehen.

Nr. 57.

Die außerplanmäßige Dienstzeit beginnt mit dem Tage, von dem ab der bisherige Anwärter nach erlangter Befähigung (Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen usw.) zur Verwaltung eines Amtes in ein festes Verhältnis zur Verwaltung tritt und Diäten erhält. Bei den Volksschullehrern wird durch die Ablegung der Lehramtsprüfung (Erste Lehrprüfung) die Befähigung zur Verwaltung eines Amtes erlangt.

Nr. 58.

(1) Die außerplanmäßigen Beamten haben auf die Dienstalterszulagen keinen Rechtsanspruch.

(2) Eine Dienstalterszulage kann versagt werden, wenn das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gibt. Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Dienstalterszulage versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Hat der Beamte gegen die Versagung Einspruch eingelegt und ist diesem stattgegeben worden, so ist die Dienstalterszulage rückwirkend zu gewähren.

(4) Sind die Beanstandungen, auf Grund deren eine Dienstalterszulage versagt worden ist, wieder behoben, so ist die Dienstalterszulage wieder zu bewilligen, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Wiederbewilligung erfolgt. Aus besonderen Gründen kann die versagte Dienstalterszulage von einem früheren Zeitpunkt an nachgewährt werden.

(5) Die Versagung einer Dienstalterszulage wirkt ohne weiteres nur für ein Jahr. Nach dessen Ablauf erhält der Beamte wieder den seinem vollen DDA entsprechenden Diätensatz, wenn nicht neuerdings die Versagung verfügt wird.

(6) Die Versagung einer Dienstalterszulage wird mit der Zustellung einer schriftlichen Verfügung wirksam. Eine Dienstalterszulage kann nach ihrer Fälligkeit nicht mehr versagt werden.

Nr. 59.

Das DDA und die außerplanmäßige Dienstzeit werden in allen in § 17 und Nr. 61 bis 67 nicht geregelten Fällen vom Senat festgesetzt.

Zu § 16

Nr. 60.

Außerplanmäßige Beamte, deren erste planmäßige Anstellung voraussichtlich in einer Besoldungsgruppe erfolgen wird, die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn erst im Wege der Beförderung erreicht wird, erhalten die Diätensätze der Gruppe, in der die erste planmäßige Anstellung regelmäßig stattfindet.

Zu § 17

Nr. 61.

(1) Die Vorschriften über das BDA der planmäßigen Beamten in Nr. 6, 7, 9, 14, 18 Absätze 1, 2 und 4, Nr. 23, 27 und 28 gelten sinngemäß für das DDA und die außer-

planmäßige Dienstzeit, die Vorschrift in Nr. 12 für das DDA der außerplanmäßigen Beamten.

(2) Der außerplanmäßige Beamte ist von der Festsetzung des Beginns seines DDA und seiner außerplanmäßigen Dienstzeit schriftlich zu benachrichtigen.

Nr. 62.

(1) Das DDA (Nr. 56) der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben und die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A 2 c 2, A 2 a oder L 2 finden, beginnt

- a) wenn ein Hochschulstudium von drei Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des auf die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung folgenden Jahres,
- b) wenn ein Hochschulstudium von vier oder viereinhalb Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,
- c) wenn ein Hochschulstudium von mindestens fünf Jahren vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar des Jahres, welches dem Jahre vorhergeht, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist,
- d) wenn ein Hochschulstudium von sieben Halbjahren vorgeschrieben ist,
 - aa) wie unter Buchstabe a), wenn das letzte vorgeschriebene Studienhalbjahr ein Sommerhalbjahr ist,
 - bb) wie unter Buchstabe b), wenn das letzte vorgeschriebene Studienhalbjahr ein Winterhalbjahr ist.

(2) Wird die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aus einem nicht in der Person des Betreffenden liegenden Grunde erst in einem auf das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums folgenden Kalenderjahr abgelegt, so kann der Senat den Beginn des DDA so festsetzen, wie wenn die Prüfung in dem Kalenderjahr abgelegt worden wäre, in das das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums fällt.

(3) Ist der Beginn oder das Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums oder die Ablegung der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung infolge eines Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienstes (Nr. 23 Absatz 3 BV) verzögert worden, so setzt der Senat den Beginn des DDA so fest, wie wenn die Verzögerung nicht stattgefunden hätte. Die vor dem 2. August 1914 in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegte Heeres- oder Marinedienstzeit darf hierbei nur bis zu einem Jahr berücksichtigt werden.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 1 zwischen der Erlangung der Hochschulreife und dem Ende des vorgeschriebenen Hochschulstudiums bestimmungsgemäß eine Vorbereitungszeit (praktische Ausbildung, praktische Tätigkeit) von mindestens einem Jahr abzuleiten, so wird das nach Absatz 1 bis 3 festgesetzte DDA um so viele Kalenderjahre vorgezogen, als die Ablegung der Diplomhauptprüfung sich durch die vorgeschriebene und abgeleistete Vorbereitungszeit tatsächlich verzögert hat.

(5) Hat der Beamte die etwa vorgeschriebene zweite (letzte) Staatsprüfung durch eigenes Verschulden in einem späteren Kalenderjahr abgelegt als möglich gewesen wäre, so wird der nach Absatz 1 bis 4 festgesetzte Beginn des DDA um so viele Kalenderjahre hinausgeschoben als die Prüfung verspätet abgelegt worden ist. Eine Verzögerung von weniger als sechs Monaten — allein oder neben vollen Jahren — bleibt jedoch außer Betracht.

(6) Zeitabschnitte, die nicht im Beamtenverhältnis in einer gleichzubewertenden Dienstlaufbahn zurückgelegt sind, müssen bei der Festsetzung des DDA und der außerplanmäßigen Dienstzeit abgerechnet werden, soweit nicht eine Anrechnung nach § 17 Absatz 4 erfolgt. Nr. 23 findet entsprechende Anwendung.

Nr. 63.

Bei außerplanmäßigen Beamten, deren erste planmäßige Anstellung voraussichtlich in einer Besoldungsgruppe erfolgen wird, die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn erst im Wege der Beförderung erreicht wird, gilt als Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe, in der die erste planmäßige Anstellung regelmäßig stattfindet.

Nr. 64.

Die nähere Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Prüfung als verspätet abgelegt anzusehen ist oder aus anderen Gründen die Zeit des Vorbereitungsdienstes zu verlängern ist, trifft der Senat.

Nr. 65.

(1) Die auf das DDA anrechnungsfähigen Vordienstzeiten der außerplanmäßigen Beamten, die im gehobenen, mittleren oder einfachen Dienst ohne einen in den Annahmbedingungen oder Laufbahnvorschriften vorgesehenen Vorbereitungsdienst ernannt werden, werden um die in ihrer oder in einer gleichzubewertenden Laufbahn vorgeschriebene Vorbereitungsdienstzeit gekürzt, mindestens aber

- a) im gehobenen Dienst um zwei Jahre,
- b) im mittleren Dienst um ein Jahr,
- c) im einfachen Dienst um ein halbes Jahr.

Dasselbe gilt für die außerplanmäßige Dienstzeit.

(2) Die abzuziehende Vorbereitungszeit vermindert sich um die Zeit, die nur deshalb nicht auf das DDA und als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet werden darf, weil sie vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt ist (vgl. Nr. 67).

Nr. 66.

(1) Eine volle Tätigkeit liegt vor, wenn während der Dauer der Beschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten war. War mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einzuhalten, so wird die Beschäftigungszeit, wenn es sich um eine gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, zur Hälfte, wenn es sich um eine sonstige Tätigkeit handelt, zu einem Viertel auf das DDA angerechnet.

(2) Als gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommen Dienstzeiten als Beamter in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe und ferner Dienstzeiten in Betracht, die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in einer gleich- oder höherzubewertenden Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbracht worden sind. Als öffentlicher Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses gilt die Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis bei dem Reich, bei dem Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Als sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit gelten alle Zeiten, in denen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst eine förderliche Tätigkeit oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine höher, gleich oder mindestens als förderlich zu bewertende praktische Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Stellung ausgeübt worden ist. § 6 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Dienstzeiten als Beamter im Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeiten jeder Art dürfen nicht auf das DDA angerechnet werden. Solche Zeiten können aber, auch soweit sie vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegen, zur Hälfte auf den Zeitabschnitt angerechnet werden, der etwa an der Dauer des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes fehlt.

Nr. 67.

Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit wird weder auf das DDA noch als außerplanmäßige Dienstzeit angerechnet.

III. Allgemeine Vorschriften

Zu § 20

Nr. 68.

(1) Die Dienstbezüge werden am letzten Werktag gezahlt, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zahlung bestimmt ist.

(2) Der Senat kann für einzelne Kassen, die wegen der besonders großen Anzahl der von ihnen zu versorgenden Zahlungsempfänger die Auszahlung nicht an einem Tage erledigen können, anordnen, daß die Dienstbezüge an den letzten beiden Werktagen gezahlt werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht bei Überweisung der Dienstbezüge auf ein Konto.

(4) An Zahlungsempfänger, die am Zahlungstage beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten oder auf Dienstreise befinden, darf am Tag vor dem Beginn des Urlaubs oder der Dienstreise, frühestens jedoch am fünften Werktag vor dem Zahlungstag (Absatz 1), gezahlt werden.

(5) Durch vorstehende Bestimmungen wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Dienstbezüge nicht berührt.

Nr. 69.

Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen oder ändert sich im Laufe eines Monats die Zahlstelle oder die Höhe der Dienstbezüge, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge zu zahlen. Für den 31. eines jeden Monats wird nicht gezahlt, in Schaltjahren werden für den 29. Februar zwei Dreißigstel, in den übrigen Jahren für den 28. Februar drei Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge gezahlt.

Nr. 70.

(1) Die Anweisungen der Zahlstellen zur Auszahlung der Dienstbezüge der planmäßigen Beamten sind so abzufassen, daß eine Neuweisung in der Regel nur beim Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe und beim Wechsel der Zahlstelle erforderlich wird.

(2) Der Anweisung ist zur Ermöglichung der Nachprüfung des BDA eine Aufzeichnung über die Dienstlaufbahn des Beamten beizufügen.

Nr. 71.

Wer zur Anweisung der Dienstbezüge der Beamten zuständig ist, bestimmt der Senat.

IV. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

Zu § 21

Nr. 72.

(1) § 14 Absatz 4 gilt auch für hinterbliebene Kinder ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Der Kinderzuschlag wird in diesen Fällen auch nach dem Tod beider Eltern weitergewährt.

(2) Kinderzuschläge für Stiefkinder und uneheliche Kinder werden nur neben dem Wartegeld und Ruhegehalt gewährt.

(3) Der Kinderzuschlag für Pflegekinder kann auch an Beamtenwitwen gezahlt werden, wenn

- a) der Beamte selbst noch das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hatte,
- b) alle Voraussetzungen zur Zahlung des Kinderzuschlags für das Pflegekind gegeben waren,
- c) die Beamtenwitwe die Bedingungen für die Gewährung des Kinderzuschlags weiterhin erfüllt.

Zu § 22

Nr. 73.

Der der Berechnung des Ruhegehalts oder des Wartegeldes zugrunde gelegte Wohnungsgeldzuschuß ändert sich in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 sowie des § 10 in gleicher Weise und zu den gleichen Zeitpunkten, in denen sich der Wohnungsgeldzuschuß geändert hätte, wenn der Beamte sich noch im Dienst befinden würde.

V. Schlußvorschriften

Zu § 25 Absatz 3

Nr. 74.

(1) Zuviel erhobene Dienstbezüge sind grundsätzlich zurückzuzahlen.

(2) Dienstbezüge im Sinne dieser Bestimmung sind alle den Beamten mit Beziehung auf ihr Amt geleisteten Zahlungen.

(3) Bei der Rückforderung von Dienstbezügen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des zur Rückzahlung verpflichteten Beamten zu berücksichtigen; durch Bewilligung entsprechender Teilzahlungen sind Härten zu vermeiden, jedoch sind die Teilzahlungen so zu bemessen, daß die Schuld in angemessener Zeit getilgt wird.

(4) Von der Rückforderung zuviel erhobener Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung des Senats ganz oder teilweise abgesehen werden. Jedenfalls ist von der Rückforderung abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszustehende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel erhobenen Bezüge übersteigen.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

(6) Die Vorschriften des § 104 der Reichshaushaltsordnung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Übersichten 1 bis 4

A 3 a	3 600,— 5 487,84 457,52	4 000,— 6 097,80 508,15	4 700,— 6 707,52 558,96	4 800,— 7 317,12 609,76	5 200,— 7 927,08 660,59	5 600,— 8 536,80 711,40	6 000,— 9 146,40 762,20	6 300,— 9 603,72 800,51	6 600,— 10 061,04 838,42	6 900,— 10 518,36 876,53	7 200,— 10 975,68 914,64
A 3 b	4 800,— 7 317,12 609,76	5 200,— 7 927,08 660,59	5 600,— 8 536,80 711,40	6 000,— 9 146,40 762,20	6 400,— 9 756,36 813,03	6 700,— 10 213,68 851,14	7 000,— 10 671,— 889,25	7 300,— 11 128,40 927,36	7 600,— 11 585,60 964,80	7 900,— 12 042,80 1 000,40	8 200,— 12 500,00 1 036,00
A 3 c	3 600,— 5 487,84 457,52	3 900,— 5 945,16 495,45	4 200,— 6 402,48 535,54	4 500,— 6 859,80 571,65	4 800,— 7 317,12 609,76	5 100,— 7 774,44 647,87	5 400,— 8 231,76 685,98	5 700,— 8 689,08 724,09	6 000,— 9 146,40 762,20	6 300,— 9 603,72 800,51	6 600,— 10 061,04 838,42
IV	4 100,— 6 250,20 520,85	4 400,— 6 707,52 558,96	4 700,— 7 164,84 597,07	4 950,— 7 545,84 628,82	5 200,— 7 927,08 660,59	5 500,— 8 384,40 698,70	5 800,— 8 841,72 756,81	6 100,— 9 299,04 816,92	6 400,— 9 756,36 882,03	6 700,— 10 213,68 947,15	7 000,— 10 671,— 1 012,27
A 4 b 1	3 000,— 4 573,20 381,10	3 250,— 4 954,56 412,88	3 500,— 5 335,56 444,63	3 750,— 5 716,56 476,58	4 000,— 6 097,80 508,15	4 250,— 6 478,92 539,91	4 500,— 6 859,80 571,65	4 750,— 7 241,16 603,43	5 000,— 7 622,16 635,18	5 250,— 8 003,16 666,93	5 500,— 8 384,40 698,70
A 4 b 2	2 800,— 4 268,52 355,71	3 100,— 4 725,84 393,82	3 400,— 5 183,16 431,93	3 600,— 5 487,84 457,52	3 900,— 5 945,16 495,45	4 150,— 6 326,52 527,21	4 400,— 6 707,52 558,96	4 650,— 7 088,52 590,71	4 900,— 7 469,76 622,48	5 100,— 7 774,44 647,87	5 300,— 8 079,48 673,29
A 4 c 1	2 800,— 4 268,52 355,71	3 050,— 4 649,64 387,47	3 300,— 5 030,52 419,21	3 550,— 5 411,88 450,99	3 800,— 5 792,88 482,74	4 000,— 6 097,80 508,15	4 200,— 6 402,48 533,54	4 400,— 6 707,52 558,96	4 600,— 7 012,44 584,37	4 800,— 7 317,12 609,76	5 000,— 7 622,16 635,18
A 4 c 2	2 800,— 4 268,52 355,71	3 050,— 4 649,64 387,47	3 300,— 5 030,52 419,21	3 550,— 5 411,88 450,99	3 800,— 5 792,88 482,74	4 000,— 6 097,80 508,15	4 200,— 6 402,48 533,54	4 400,— 6 707,52 558,96	4 600,— 7 012,44 584,37	4 800,— 7 317,12 609,76	5 000,— 7 622,16 635,18
A 4 d	2 800,— 4 268,52 355,71	3 050,— 4 649,64 387,47	3 300,— 5 030,52 419,21	3 550,— 5 411,88 450,99	3 800,— 5 792,88 482,74	4 000,— 6 097,80 508,15	4 200,— 6 402,48 533,54	4 400,— 6 707,52 558,96	4 600,— 7 012,44 584,37	4 800,— 7 317,12 609,76	5 000,— 7 622,16 635,18
A 4 e	2 800,— 4 268,52 355,71	3 000,— 4 573,20 381,10	3 200,— 4 878,24 406,52	3 400,— 5 183,16 431,93	3 600,— 5 487,84 457,52	3 800,— 5 792,88 482,74	4 000,— 6 097,80 508,15	4 150,— 6 326,52 527,21	4 300,— 6 551,2 546,26	4 450,— 6 783,84 565,32	4 600,— 7 012,44 584,37
A 5 b	2 300,— 3 674,28 306,19	2 550,— 4 019,28 334,94	2 800,— 4 268,52 355,71	3 000,— 4 573,20 381,10	3 200,— 4 878,24 406,52	3 400,— 5 183,16 431,93	3 600,— 5 487,84 457,52	3 800,— 5 792,88 482,74	4 000,— 6 097,80 508,15	4 200,— 6 402,48 533,54	4 400,— 6 707,52 558,96

Übersicht 2

Besoldungsordnung B
(Feste Gehälter)

BesGr.	WGZ Tarifklasse	Grundgehaltssätze		
		1. Zeile: Jahresgrundgehalt (100 v. H.)	2. Zeile: Jahresbetrag (100 v. H. + 48 v. H. Zulage + 3 v. H. örtlicher Sonderzuschlag)	3. Zeile: Monatsbetrag (ein Zwölftel von Zeile 2)
B 3 a	I	24 000,—		
		36 585,60		
		3 048,80		
B 4		19 000,—		
		28 963,80		
		2 413,65		
B 5		18 000,—		
		27 439,20		
		2 286,60		
B 6	II	17 000,—		
		25 914,96		
		2 159,58		
B 7 a		16 000,—		
		24 390,60		
		2 032,55		
B 8		14 000,—		
		21 341,76		
		1 778,48		
B 9		13 000,—		
		19 817,40		
		1 651,45		

**Besoldungsordnung H
(Hochschullehrer)**

BesGr.	WGZ Tarif- Klasse	Grundhaltssätze								In besonderen Einzelfällen bis zu		
		1	2	3	4	5	6	7	8			
H1 a	II	1. Zeile: Jahresgrundgehalt (100 v. H.)		13 200,— DM im Durchschnitt								15 000,— 22 866,— 1 905,50
		2. Zeile: Jahresbetrag (100 v. H. + 48 v. H. Zulage + 5 v. H. örtlicher Sonderzuschlag		20 122,08 DM im Durchschnitt								
		3. Zeile: Monatsbetrag (ein Zwölftel von Zeile 2)		1 676,84 DM im Durchschnitt								
H1 b	II	1. Zeile: Jahresgrundgehalt (100 v. H.)		10 800,— 11 600,— 12 400,— 13 200,— 14 000,—								13 600,— 20 732,04 1 727,67
		2. Zeile: Jahresbetrag (100 v. H. + 48 v. H. Zulage + 5 v. H. örtlicher Sonderzuschlag		16 463,52 17 683,20 18 902,76 20 122,08 21 341,76								
		3. Zeile: Monatsbetrag (ein Zwölftel von Zeile 2)		1 371,96 1 473,60 1 575,23 1 676,84 1 778,48								
H2	III	1. Zeile: Jahresgrundgehalt (100 v. H.)		11 100,— DM im Durchschnitt								11 600,— 17 683,20 1 473,60
		2. Zeile: Jahresbetrag (100 v. H. + 48 v. H. Zulage + 5 v. H. örtlicher Sonderzuschlag		16 920,84 DM im Durchschnitt								
		3. Zeile: Monatsbetrag (ein Zwölftel von Zeile 2)		1 410,07 DM im Durchschnitt								
H2	III	1. Zeile: Jahresgrundgehalt (100 v. H.)		8 600,— DM im Durchschnitt								11 600,— 17 683,20 1 473,60
		2. Zeile: Jahresbetrag (100 v. H. + 48 v. H. Zulage + 5 v. H. örtlicher Sonderzuschlag		13 110,— DM im Durchschnitt								
		3. Zeile: Monatsbetrag (ein Zwölftel von Zeile 2)		1 092,50 DM im Durchschnitt								
H2	III	1. Zeile: Jahresgrundgehalt (100 v. H.)		8 600,— DM im Durchschnitt								11 600,— 17 683,20 1 473,60
		2. Zeile: Jahresbetrag (100 v. H. + 48 v. H. Zulage + 5 v. H. örtlicher Sonderzuschlag		13 110,— DM im Durchschnitt								
		3. Zeile: Monatsbetrag (ein Zwölftel von Zeile 2)		1 092,50 DM im Durchschnitt								

Übersicht 4

BesGr.		Besoldungsordnung L (Lehrer)																													
		Grundgehaltssätze																													
WGZ Tarif- Klasse		1. Zeile: Jahresgrundgehalt (100 v. H.)		2. Zeile: Jahresbetrag (100 v. H. + 48 v. H. Zulage + 3 v. H. örtlicher Sonderzuschlag + besonderer Zuschlag)		3. Zeile: Monatsbetrag (ein Zwölftel von Zeile 2)		Nach 2 Jahren		Nach 4 Jahren		Nach 6 Jahren		Nach 8 Jahren		Nach 10 Jahren		Nach 12 Jahren		Nach 14 Jahren		Nach 16 Jahren		Nach 18 Jahren		Nach 20 Jahren					
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM				
III	L 1	6 200,—	6 600,—	7 700,—	7 400,—	7 800,—	8 200,—	8 500,—	8 800,—	9 100,—	9 400,—	9 700,—	9 800,—	13 414,92	13 872,24	14 329,56	14 786,88	1 117,91	1 156,02	1 194,13	1 232,24	8 500,—	9 100,—	9 700,—	10 300,—	10 900,—	11 500,—	12 100,—	12 700,—	13 300,—	
	L 2	4 800,—	5 300,—	5 800,—	6 300,—	6 700,—	7 100,—	7 500,—	7 900,—	8 300,—	8 700,—	9 100,—	9 500,—	10 213,68	10 823,40	11 433,—	12 042,96	1 041,69	1 079,80	1 117,91	1 156,02	7 500,—	8 100,—	8 700,—	9 300,—	9 900,—	10 500,—	11 100,—	11 700,—	12 300,—	
	L 3	4 100,—	4 500,—	4 900,—	5 300,—	5 700,—	6 100,—	6 500,—	6 900,—	7 300,—	7 700,—	8 100,—	8 500,—	8 851,14	9 203,40	9 555,66	9 907,92	901,95	939,06	976,17	1 013,28	6 500,—	7 100,—	7 700,—	8 300,—	8 900,—	9 500,—	10 100,—	10 700,—	11 300,—	
	L 4	3 600,—	4 000,—	4 400,—	4 800,—	5 200,—	5 600,—	6 000,—	6 400,—	6 800,—	7 200,—	7 600,—	8 000,—	8 352,29	8 704,58	9 056,87	9 409,16	774,92	812,03	849,14	886,25	5 800,—	6 400,—	7 000,—	7 600,—	8 200,—	8 800,—	9 400,—	10 000,—	10 600,—	
	L 5	5 457,32	6 097,80	6 737,28	7 376,76	8 016,24	8 655,72	9 295,20	9 934,68	10 574,16	11 213,64	11 853,12	12 492,60	13 132,08	13 771,56	14 411,04	15 050,52	15 690,00	660,59	724,60	788,61	852,62	736,81	800,82	864,83	928,84	992,85	1 056,86	1 120,87	1 184,88	1 248,89
IV	L 5	5 300,—	5 600,—	5 900,—	6 200,—	6 500,—	6 800,—	7 100,—	7 400,—	7 700,—	8 000,—	8 300,—	8 600,—	9 213,68	9 823,40	10 433,—	11 042,96	1 041,69	1 079,80	1 117,91	1 156,02	8 500,—	9 100,—	9 700,—	10 300,—	10 900,—	11 500,—	12 100,—	12 700,—	13 300,—	
	L 6	2 300,—	2 600,—	2 900,—	3 200,—	3 500,—	3 800,—	4 100,—	4 400,—	4 700,—	5 000,—	5 300,—	5 600,—	6 213,68	6 823,40	7 433,—	8 042,96	864,89	925,90	986,91	1 047,92	4 500,—	5 100,—	5 700,—	6 300,—	6 900,—	7 500,—	8 100,—	8 700,—	9 300,—	
	L 5	5 030,52	5 487,84	5 945,16	6 392,48	6 849,80	7 297,12	7 744,44	8 191,76	8 639,08	9 086,40	9 533,72	9 981,04	10 428,36	11 042,96	11 657,56	12 272,16	12 886,76	1 041,69	1 079,80	1 117,91	1 156,02	9 908,76	10 513,36	11 117,96	11 722,56	12 327,16	12 931,76	13 536,36	14 140,96	14 745,56
	L 6	419,21	457,52	495,83	534,14	572,45	610,76	649,07	687,38	725,69	764,00	802,31	840,62	878,93	942,53	1 006,13	1 069,73	1 133,33	622,48	659,79	697,10	734,41	771,72	809,03	846,34	883,65	920,96	958,27	995,58	1 032,89	

*) Anmerkung: Hierbei handelt es sich nicht um Grundgehaltssätze, sondern um die Beträge, die sich aus dem Endgrundgehalt zuzüglich der unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulagen nach der Anmerkung 1) zu den Besoldungsgruppen L 3 und L 5 ergeben